

# Stenographisches Protokoll

über die

11. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 14. December 1885.

## Inhalt:

Angelobung.

Interpellations-Anmeldung der Abg. Endres und Genossen an die Regierung, betreffend die Erlassung von Verordnungen für die Errichtung und Ueberwachung von Ueberfuhren an Flüssen.

Petitionen.

Mittheilung des Landeshauptmannes über die zur Vertheilung gelangten Druckschriften und Vorlagen.

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes über das Ansuchen der Stadtgemeinde Graz um unentgeltliche Abtretung eines weiteren zur Verbreiterung der Neuthorgasse auf 20 Meter nöthigen Grundstreifens vom Joanneum-Garten (Beilage Nr. 60) an den Finanz-Ausschuß;
2. des Berichtes in Betreff der Revision des organischen Statutes für die Landes-Bürgerschulen (Beilage Nr. 61);
3. des Berichtes mit dem Antrage auf Gewährung einer Subvention an Dr. Anton Schlossar für seine „Bibliographia historico-geographica Stiriaca“ (Beilage Nr. 62) an den Unterrichts-Ausschuß;
4. des Berichtes, betreffend die Reorganisation der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof (Beilage Nr. 63);
5. des Berichtes, betreffend die Erwerbung einer Realität zum Zwecke der Erweiterung der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg (Beilage Nr. 65) an den Landeskultur-Ausschuß.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 14), betreffend den Entwurf einer neuen Feuerlösch-Ordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, sowie der Städte Marburg und Cilli. (Beilage Nr. 56 — Annahme der Anträge des Gemeinde-Ausschusses und des von letzterem vorgelegten Gesetzes mit einigen Aenderungen.)

Berichte über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 30 Min. Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Gundacker Graf

Wurmbrand-Stuppach.

Landeshauptmann-Stellvertreter Freih. v. Gödel-Lannoy.

Schriftführer: Dr. Ritter v. Besteneck.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr von Kübeck. Statthaltereirecht Rath Dr. Edler von Braunhof.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet. Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Ich erlaube mir den als Vertreter der Regierung erschienenen Statthaltereirecht Rath Herrn Dr. Edlen von Braunhof dem hohen Landtage vorzustellen.

Heute ist im Hause der neugewählte Abg. Herr Dr. **Wschaiden** erschienen. Ich ersuche denselben, in meine Hände die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten.

Nach § 7 der Geschäftsordnung haben die Landtagsabgeordneten bei ihrem Eintritte in den Landtag dem Kaiser Treue und Gehorsam, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hand des Landeshauptmannes an Eidesstatt zu geloben.

(Abg. Dr. **Wschaiden** leistet die Angelobung.)

Es ist von Herrn Abg. Endres und Genossen eine Interpellation an die hohe Regierung angemeldet worden, betreffend die Erlassung von Verordnungen für die Errichtung und Ueberwachung von Ueberfuhren an Flüssen.

Ich werde dem Herrn Interpellanten in der nächsten Sitzung das Wort zur Begründung seiner Interpellation ertheilen.



Es sind Petitionen eingelangt, ich bitte um deren Verlesung.

Schriftführer Dr. Ritter v. **Besteneck** (liest):

„Petition der Ortsgemeinden Lichendorf und Weitersfeld im Bezirke Mureck um Auflassung der Erhaltungspflicht eines ihr als Gemeindefraße zuerkannten Privatfahrweges zur sogenannten Zellnitzer Murüberfuhr. (Ueberreicht durch den Abg. Alfred Prinz Lichtenstein).“

**Landeshauptmann**: Diese Petition überweise ich an den Gemeinde-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ritter v. **Besteneck** (liest):

„Petition der Gemeindevertretungen Mitterdombach, Kopfing und Dienersdorf um Bewilligung und Subventionirung der Umlegung der Großpessendorfer Bergstraßenstrecken in den Kilometern 5.5—9 auf der Gleisdorf-Friedberger Bezirksstraße I. Classe. (Ueberreicht durch den Abg. Messavara).“

„Petition des Bezirks-Ausschusses Voitsberg um Vorlage eines Landesgesetzes behufs Regulirung des Kainach-Flusses. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Ritter v. Besteneck).“

„Petition der Marktgemeinde Franz, dann der Gemeinden Fraßlau, Gomilsko, St. Georgen bei Lador, Burgdorf, St. Paul, St. Martin an der Paß und Heilenstein um Belassung des landschaftl. Thierarztes in Fraßlau. (Ueberreicht durch den Abg. Freih. v. Berg).“

**Landeshauptmann**: Diese Petitionen verweise ich an den Landesculturausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ritter v. **Besteneck** (liest):

„Petition des Vorstandes des Vereines für Kindergärten in Graz, durch die dormalige Vorsteherin Henriette Auegg um Gewährung einer Subvention. (Ueberreicht durch den Abg. Edmund Graf Attems).“

„Petition des Directoriums des I. steierm. Geflügelzucht-Vereines in Graz um Verleihung einer Subvention aus Landesmitteln zur Verfolgung seiner Zucht-Bestrebungen. (Ueberreicht durch den Abg. Freih. v. Berg).“

„Petition der Landes-Baubeamten in Angelegenheit der Durchführung der Reorganisation des Landesbauamtes. (Ueberreicht durch den Abg. Edmund Graf Attems).“

„Petition der Gemeinde Lainach, Bezirk Windisch-Feistritz, um Bewilligung einer entsprechenden Straßenausubvention aus Landesmitteln für die Linie in der Richtung von Ober-Feistritz nach Alpen. (Ueberreicht durch den Abg. Edmund Graf Attems).“

„Petition des Albert Hohl, penf. Capellmeisters von Rohitsch-Sauerbrunn, um Genehmigung des an den hohen Landes-Ausschuß am 9. December 1885 übersandten Gesuches um Erhöhung seiner Pension jährlicher 200 fl. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Neckermann).“

„Petition der Vorconcessionäre der Localbahn Gleisdorf-Weiz um Erwirkung einer Betheiligung an der Capitalsbeschaffung für diese Localbahn im Betrage von 100.000 fl. beim hohen Landtage. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Aufferer).“

**Landeshauptmann**: Diese Petitionen verweise ich an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Schriftführer Dr. Ritter v. **Besteneck** (liest):

„Petition der Marie Edlen v. Gries, landschaftl. Rechnungs-Officials-Witwe in Graz, um Verleihung einer Ausbülfe. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Kienzl).“

„Petition der Karoline Tafel, landschaftl. Bau-Adjunctens-Witwe in Radkersburg, um Anweisung eines Unterstützungs-Beitrages für ihre zwei unmündigen Kinder. (Ueberreicht durch den Abg. Kufovec).“

„Petition der Clementine und Auguste Plisnier, Professors-Waisen in Graz, um eine jährliche Gnadengabe. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Ritter v. Schreiner).“

„Petition der Karoline Koch, landschaftl. Officials-Witwe, um eine Gnadengabe für ihre Tochter Franziska. (Ueberreicht durch den Abg. Dr. Ritter v. Schreiner).“

„Petition der Maria Böhner, Forst-Aufsehers-Witwe in Gösting, Ortschaft Nach, um eine Gnadengabe. (Ueberreicht durch den Abg. Messavara).“

**Landeshauptmann**: Diese Petitionen verweise ich an den Petitions-Ausschuß. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurden heute:

Das Protokoll über die 7. Sitzung;

der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadt-Gemeinde Graz, um unentgeltliche Abtretung eines weiteren, zur Verbreiterung der Neuthorgasse auf 20 Meter nöthigen Grundstreifens vom Joanneum-Garten (Beil. Nr. 60.)

Abg. Freih. v. **Berg** (G.=G.=B): Mit Rücksicht auf die bereits in der letzten Sitzung entwickelten Gründe erlaube ich mir, rücksichtlich aller heute vorgelegten Berichte des Landes-Ausschusses, das sind die Berichte Nr. 60, 61, 62, 63 und 65, die Dringlichkeit und somit die sofortige Vornahme der ersten Lesung zu beantragen. (Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann**: Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung der Vorlage Nr. 60, einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Ritter v. **Schreiner**: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)



**Landeshauptmann:** Ferner liegt auf:

Der Bericht des Landes-Ausschusses in Betreff der Revision des organischen Statutes für die Landes-Bürgerschulen. (Beil. Nr. 61.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage, einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Ritter v. **Schreiner:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Unterrichts-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Weiters liegt auf:

Der Bericht des Landes-Ausschusses mit dem Antrage auf Gewährung einer Subvention an Dr. Anton Schloßar für seine „Bibliographia historico-geographica Stiriacae“. (Beil. Nr. 62.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage, einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Ritter v. **Schreiner:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Unterrichts-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ferner liegt auf:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Reorganisirung der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof. (Beil. 63.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Freih. v. **Berg:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Landes-Cultur-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Ferner liegt auf:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Erwerbung einer Realität zum Zwecke der Erweiterung der Landes-Obst- und Weinbauschule in Marburg. (Beil. Nr. 65.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Freih. v. **Berg:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Landes-Cultur-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Es liegen noch auf:

Der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5) mit dem Antrage auf Systemisirung einer Lehrstelle für Religion in Verbindung mit Sloven. Sprache am Landes-Untergymnasium Pettau. (Beilage Nr. 64.)

Der Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 33), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Pettau um Bewilligung der Einhebung einer Abgabe auf den Verbrauch von Bier und Spirituosen. (Beilage Nr. 66.)

Der Antrag der Abg. Dr. Nusserer und Genossen, betreffend die Abänderung des § 2 des Landesgesetzes vom 10. December 1868, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend das Verbot des Vogelfanges. (Beilage Nr. 67.)

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 25), betreffend die Ausscheidung des Marktes Uebelbach aus dem Verbande der Ortsgemeinde Uebelbach und Constituirung zur selbstständigen Ortsgemeinde. (Beilage Nr. 68.)

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 28), betreffend die Bewilligung erhöhter Gemeindeumlagen in der Marktgemeinde Eibiswald (Beilage Nr. 69.)

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 24), über den Entwurf einer Feuerlösch-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz und ihre nächste Umgebung. (Beilage Nr. 70.)

Die Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 27), betreffend die Erwerbung von Realitäten und Gründen in Sauerbrunn. (Beilage Nr. 71.)

Die Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 31) über einen Erweiterungsbau der Tobtrakte in der Landes-Irrenanstalt Feldhof und zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 29) über die Einrichtung der Wasserleitung in der Landes-Irrenanstalt Feldhof. (Beilage Nr. 72.)

Die Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 7), betreffend die Abwicklung des 1809er Zwangs-Darlehen, sowie der älteren Domesticalschuld des Landes Steiermark. (Beilage Nr. 73.)

Endlich mehrere Berichte über Petitionen.



Wir schreiten nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 14), betreffend den Entwurf einer neuen Feuerlösch-Ordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, sowie der Städte Marburg und Cilli.

(Beilage Nr. 56.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. A. v. **Besteneck** (von der Tribune): Nachdem der vorliegende Bericht sich bereits längere Zeit in den Händen der Herren Abgeordneten befindet, bitte ich, mich von der Verlesung des Berichtes zu entheben und zu gestatten, daß ich bloß die Anträge des Ausschusses verlese. Dieselben lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Dem nachstehenden Gesetz-Entwurfe, enthaltend eine Feuerlösch-Ordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz wird die Zustimmung ertheilt;

2. der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zum Zwecke der Ueberwachung der Durchführung dieses Gesetzes in den Jahren 1886, 1887 und 1888 einen Fachmann gegen Zuerkennung einer entsprechenden Remuneration, beziehungsweise eines Reisepanschales aus dem Feuerwehrfonde in die einzelnen Gemeinden zu entsenden;

3. der Landes-Ausschuß wird gleichzeitig beauftragt, längstens im Jahre 1889 zu berichten, ob sich die Entsendung des Fachmannes bewährte, beziehungsweise ob die Kosten dieser Entsendung im richtigen Verhältnisse zu den erzielten Erfolgen stehen.“

Ich erlaube mir, die Herren aufmerksam zu machen, daß im Gesetz-Entwurfe einige Druckfehler sich vorfinden. So heißt es zunächst im § 2 dritte Zeile: „Der Reinigung“, anstatt, wie es richtig heißen soll: „Die Reinigung“. Ferner soll es im § 4, vierte Zeile, heißen: „... die durch dieses Gesetz“, anstatt: „... der durch dieses Gesetz“. Endlich ist im § 12 im ersten Alinea, Zeile 2, zwischen den Worten „heißt“ und „solche“ das Wörtchen „eine“ ausgelassen. Es hat also nach dem Worte „heißt“ zu lauten: „eine solche...“

**Landeshauptmann:** Ich eröffne die Generaldebatte und ersuche jene Herren, welche in derselben zu sprechen wünschen, sich zum Worte zu melden.

(Abg. **Fermann** meldet sich.)

Der Herr Abg. **Fermann** hat das Wort.

Abg. **Fermann** (L.-G. Mann): Die Reform der Feuerlöschordnung müsse freudig begrüßt werden, weil sie alte Bestimmungen enthält, die durch den Lauf der Zeit überholt worden sind und es wünschenswerth sei, daß dieselbe durch eine neue entsprechend ergänzt werde. Die jetzigen Entwürfe enthalten aber einen solchen Kreis von Pflichten und schweren Verantwortungen für die Gemeinden, daß es angezeigt ist, daß auch diejenigen, welche das Gesetz handhaben sollen, vorher noch Gelegenheit haben, dasselbe zu beurtheilen. Diese Beurtheilung kann am füglichsten durch die Bezirksvertretungen vermittelt werden, welche mit den Gemeinden in beständigem Contacte stehen. Die Feuerlöschordnung umfaßt Städte, Märkte und das Flachland. Die Verhältnisse zwischen Stadt und Flachland sind verschieden und dieß auch am Flachland selbst zwischen geschlossenen Ortschaften und zerstreut besiedelten Gegenden. Dann gelangt in der neuen Feuerlöschordnung das Institut der Feuerwehr auf die Bildfläche und tritt in eine organische Verbindung mit den Gemeinden. Das sind sehr wichtige Bestimmungen, welche wohl erwogen werden sollen und namentlich müssen diejenigen, welche sie handhaben sollen, diese Aenderungen und Reformen beurtheilen können. Ich werde daher beantragen, daß diese Vorlage an den Landes-Ausschuß zurückverwiesen und der Landes-Ausschuß beauftragt werde, über die Vorlage Gutachten von den Bezirksausschüssen einzuholen und mit den entsprechenden Anträgen in der nächsten Session vorzulegen. Dadurch wird die Gesetzesvorlage keinen Schaden erleiden und wird dem Gemeinwohl nicht geschadet, wenn die alte Feuerlöschordnung um ein Jahr länger in Wirksamkeit bleibt. Dagegen wird es von überwiegendem Nutzen für die neue Feuerlöschordnung sein. Wenn ein Gesetz geschaffen wird, welches gut und dauerhaft sein soll, so darf es eben nicht überhastet werden.

Ich erinnere an das Gesetz über den Wildschaden-ersatz, welches erst 6 Jahre alt ist und schon fünf Reformanträge nothwendig geworden. Vor noch kürzerer Zeit ist das Gesetz zur Hebung der Rindviehzucht in Wirksamkeit getreten und schon hat der Landes-Ausschuß selbst sich bemüht gesehen, neue Abänderungen dieses Gesetzes in Vorschlag zu bringen.

Weiters erinnere ich an den Legalisirungszwang, welcher in die Notariatsordnung vom Jahre — ich glaube — 1870 eingeschmuggelt worden ist. Die Wichtigkeit dieses Legalisirungszwanges ist übersehen worden und welche Beschwerden und Gravamina hat derselbe überall hervorgerufen, welche Agitationen waren erforderlich, welche Mühe hat es gekostet, um zuletzt doch die Sanirung durch eine Novelle hervorzurufen.



Man muß den Abgeordneten Gelegenheit schaffen, mit den Wählern der Landgemeinden selbst in Contact zu treten, sich mit ihnen über die Wünsche und Bedürfnisse zu besprechen, um dann ein getreues Bild dessen, was als das Beste und Zweckmäßigste erkannt wird, vor dem hohen Hause darzustellen. Beide Gesetzentwürfe, welche uns vorliegen, der des Landes-Ausschusses und der des Sonder-Ausschusses, weichen vielfach von einander ab. Der eine enthält Bestimmungen, welche in dem anderen ausgelassen sind. Sowohl für die Aufnahme, als für die Auslassung der Bestimmungen müssen ganz gewichtige Gründe vorhanden sein und es wird nothwendig sein, diese Gründe ganz eingehend zu prüfen. Dazu dürfte aber die Zeit nicht ausreichen und es wäre jedenfalls besser, wenn es ermöglicht würde, die Gesetzesvorlage mit Muße und eingehend zu besprechen und zu behandeln.

Ich erlaube mir daher, den Antrag zu stellen (liest):

„Die Vorlage, betreffend die Feuerlöschordnung, wird mit dem Auftrage an den Landes-Ausschuß geleitet, über dieselbe das Gutachten der Bezirks-ausschüsse einzuholen und dann diese mit den entsprechenden Anträgen dem nächsten Landtage vorzulegen.“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Regierungs-Vertreter Dr. **Eidler v. Braunhof**: Wenngleich seitens der Regierung keinerlei principielle Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf obwalten, so habe ich mir doch erlaubt, in der General-Debatte das Wort zu erbitten, um die Aufmerksamkeit des hohen Hauses darauf zu lenken, daß es der Regierung erforderlich erscheint, daß der gedachte Gesetzentwurf durch Aufnahme einiger Bestimmungen, welche in demselben fehlen, ergänzt werde. Es sind dies Bestimmungen über das Aufsichtsrecht des Staates, weiters Bestimmungen über Eingriffe in das Privat-Eigenthum anlässlich der Brandbewältigung, und endlich eine präcise Bestimmung über die Verpflichtung zur Reinhaltung der Schornsteine. Die nähere Erörterung hierüber gehört selbstverständlich in die Special-Debatte, und werde ich mir erlauben, dort die entsprechenden Begründungen zu geben. Gleichwohl hielt ich mich für verpflichtet, mit Rücksicht darauf, daß neue Bestimmungen in die Vorlage eingefügt werden sollen, jetzt schon den Gegenstand zur Sprache zu bringen.

(Die General-Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. **Ritter v. Westeneck**: Gegen das Eingehen in die Special-Debatte liegen nur die Einwendungen des Herrn Abgeordneten für die Land-Gemeinden Mann vor. Ich bin nicht

in der Lage, mich diesen Einwendungen anzuschließen, resp. dieselben als begründet anzuerkennen. Vor Allem muß ich hervorheben, daß diese Vorlage das Ergebnis mehrseitiger, reiflicher und jahrelanger Erwägungen ist. Seit dem Jahre 1879 bereits wird an der neuen Feuerlösch-Ordnung gearbeitet, es hatten sich nicht nur Enqueten damit befaßt, sondern es hat auch über den vorliegenden Entwurf ein Verkehr zwischen dem Landes-Ausschusse und der Regierung stattgefunden. Der Gemeinde-Ausschuß hat sich außerdem in einer Reihe von Sitzungen in dieser Session mit dem Entwurfe des Landes-Ausschusses beschäftigt. Ich glaube, jene Abgeordneten, denen es darum zu thun war, sich über die Vorlage des Landes-Ausschusses mit ihren Wählern zu berathen, hatten hiezu in den abgelaufenen 14 Tagen Zeit und Gelegenheit genug. (Widerspruch und Rufe rechts: Das war nicht möglich!) Ich muß z. B. hervorheben, daß ich Gelegenheit hiezu hatte und auch mit den Vertretungen der Märkte und Städte, die ich hier zu vertreten die Ehre habe, über diese Vorlage mich in Verkehr gesetzt habe. (Abg. Wošnjak: Das ist für Sie leicht!) Ich glaube, daß wir am Ende ja alle über die Wünsche der Bevölkerung im Großen und Ganzen informiert sind, schon an dem Tage, an dem wir in das hohe Haus eintreten.

Denn die Feuerlösch-Ordnung behandelt nicht einen Stoff, der uns ferne liegt, sondern einen solchen, mit dem wir uns mehr oder weniger das ganze Jahr befassen, über den wir das ganze Jahr verhandeln. Diese Einwendung glaube ich also als nicht ganz stichhältig bezeichnen zu können. Die Motivirung des Antrages halte ich jedoch als in directem Widerspruche mit der bestehenden Gesetzgebung stehend. Es fällt nämlich gar nicht in die Competenz der Bezirks-Vertretungen, sich über die Feuerlösch-Ordnung auszusprechen, und ich glaube, daß diese Einvernehmung vielleicht sogar Bedenken hervorrufen müßte, nach der Richtung nämlich, ob sie zulässig ist. Ich behalte mir vor, die Motivirung der Abänderungen, die der Herr Abgeordnete für die Landgemeinden Mann wünscht, in der Special-Debatte zu besprechen, und empfehle dem hohen Hause das Eingehen in die Special-Debatte über den Entwurf, sowie ihn der Gemeinde-Ausschuß vorlegt.

**Landeshauptmann**: Ich werde zuerst über das Eingehen in die Special-Debatte abstimmen lassen. Wird das Eingehen in die Special-Debatte beschloffen, so entfällt die Abstimmung über den Antrag des Herrn Abg. **Fermann**. Wird das Eingehen in die Special-Debatte abgelehnt, dann gelangt der Antrag des Herrn Abg. **Fermann** zur Abstimmung.

Abg. **Freih. v. Zischof** (G.=G.=B.): Ich glaube, daß diese Reihenfolge der Abstimmung nicht richtig ist;



denn der Antrag des Herrn Abg. Fermann ist ein vertagender und kommt der allgemeinen Regel gemäß zuerst zur Abstimmung. Erst wenn derselbe abgelehnt werden sollte, kann es sich darum handeln, ob das hohe Haus in die Special-Debatte eingehen will oder nicht.

**Landeshauptmann:** Ich bin damit einverstanden und werde demgemäß jene Herren, welche für den Antrag des Herrn Abg. Fermann sind, ersuchen, sich zu erheben. (Geschicht.) Derselbe ist abgelehnt.

Ich ersuche somit jene Herren, welche in die Special-Debatte eingehen und als Grundlage derselben die Vorlage des Sonder-Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das Eingehen in die Special-Debatte ist beschlossen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, § 1 zu verlesen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Ritter v. **Besteneck:** (liest):

„I. Abtheilung. Von der Verhütung der Feuersbrünste.

Allgemeine Anordnungen.

§ 1. Die Feuerpolizei gehört zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde.“

Ich erlaube mir hierbei einen Druckfehler zu berichtigen, in dem die Marginalrubrik der ersten 3 Paragraphen nicht „Allgemeine Anordnung“ sondern „Allgemeine Anordnungen“ lauten soll.

(§ 1 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 2 lautet (liest): „Der Gemeinde-Vertretung obliegt die Erlassung der auf die thunlichste Verhinderung des Ausbruches von Bränden abzielenden Vorschriften; insbesondere hat dieselbe auch die Verpflichtung, die Reinigung der Schornsteine genau zu regeln.“

Regierungs-Vertreter Statthaltereirath Dr. **Ebler v. Braunhof:** Während die gegenwärtig in Kraft stehende Feuerlöschordnung bestimmte Anordnungen und Verbote in Absicht auf die Verhütung von Feuergefährdung enthält, überläßt der vorliegende Gesetzentwurf die Erlassung ähnlicher Anordnungen und Verbote den einzelnen Gemeinden. Wenn nun auch im Allgemeinen eine Einwendung hingegen nicht erhoben wird, so muß doch ein ernstes Bedenken in der Richtung ausgesprochen werden, daß auch die Anordnung bezüglich der Verpflichtung zur Reinigung der Schornsteine dem Bestimmungsrechte der Gemeinden überwiesen werde. Die Statuirung einer allgemeinen und gesetzlichen Norm rücksichtlich dieser Verpflichtung erscheint von solcher Bedeutung und Wichtigkeit, daß die Einfügung einer derlei Bestimmung in die Vorlage als nothwendig bezeichnet werden muß. Ich erlaube

mir auch darauf hinzuweisen, daß sämtliche Feuerlösch-Ordnungen der verschiedenen Länder Oesterreichs ausnahmslos eine solche Bestimmung enthalten.

Wenn gleich nun diese Bestimmung, welche ich hier aufgenommen wissen möchte, nicht eben bei dem jetzt in Berathung stehenden § 2 eingefügt werden könnte, der richtige Platz für dieselbe vielmehr an anderer Stelle, nämlich unmittelbar nach § 7 wäre, so habe ich mir doch erlaubt, den Gegenstand jetzt zur Besprechung zu bringen, weil durch die Einfügung einer solchen Bestimmung auch die Fassung des § 2 alterirt würde; wenn nämlich eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde, dann müßte der zweite Satz des § 2, welcher mit dem Worte „insbesonders“ beginnt, entfallen.

Da es mir weiters erwünscht scheint, daß im § 2 ausdrücklich hervorgehoben werde, daß nunmehr die Gemeinden berufen sind, einzelne feuergefährliche Handlungen, selbstverständlich insoweit dieselben nicht ohnehin durch das Strafgesetz oder allgemeine Normen verboten sind, zu untersagen, so wäre auch eine Ergänzung des § 2 in dem angedeuteten Sinne erwünscht.

Meine Bitte würde sonach dahin gehen, zunächst, daß das hohe Haus eine Bestimmung rücksichtlich der Verpflichtung zur Reinhaltung von Schornsteinen in das Gesetz einfüge, ähnlich wie dieselbe in anderen Gesetzen besteht, etwa nach dem Wortlaute des § 5 der Feuerlösch-Ordnung für Tirol.

Weiters wäre meine Bitte dahin gerichtet, daß an Stelle des 2. Satzes des § 2, welcher zu entfallen hätte, gesetzt werde (liest):

„Insbesondere hat dieselbe Handlungen, welche nach den örtlichen Verhältnissen eine Feuergefährdung leicht herbeiführen können, und nicht schon durch das Strafgesetz oder andere allgemeine Bestimmungen untersagt sind, zu verbieten.“

Mit dieser Textirung erlaube ich mir auf den Wortlaut der Landes-Ausschuß-Vorlage zurückgreifen.

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (G.-G.-V.): Ich erlaube mir als Abgeordneter einen Antrag einzubringen, welcher den Intentionen der hohen Regierung entspricht. Demzufolge würde der zweite Satz des § 2 zu entfallen haben, worüber eine getrennte Abstimmung stattfinden kann und es würde an dessen Stelle folgende Fassung zu treten haben (liest):

„Insbesondere hat dieselbe feuergefährliche Handlungen, welche nicht schon durch das Strafgesetz oder andere allgemeine Bestimmungen untersagt sind, zu verbieten.“



Ich behalte mir vor, nach § 7 ebenfalls die vom Herrn Regierungsvertreter vorgeschlagene Einschaltung, als Antrag aufzunehmen.

(Dieser Antrag wird unterstützt und hierauf die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Ritter von **Besteneck**: Im Namen des Gemeinde-Ausschusses bin ich selbstverständlich nicht in der Lage, irgend eine Zustimmung zu dem gestellten Antrage auszusprechen, ebenso wenig eine gegentheilige Ansicht. Als Abgeordneter jedoch hätte ich gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg nichts einzuwenden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß er nach § 7 die Einschaltung eines Paragraphen beantragt, welcher die Verpflichtung zur Reinigung der Schornsteine betrifft, weil der Gemeinde-Ausschuß mit dem zweiten Satze des § 2 dasselbe erreichen wollte, was durch diesen Antrag bezweckt wird. Nur wird die Verpflichtung zur Reinigung durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Hackelberg präciser ausgesprochen, während der Vorschlag des Gemeinde-Ausschusses der Gemeindevertretung aufträgt, diese Verpflichtung erst zu regeln. Wie gesagt, ich könnte nur dann einem derartigen Abänderungs-Antrage zustimmen, falls nach § 7 die Bestimmung bezüglich der Reinigung der Schornsteine aufgenommen wird.

(Abg. Freiherr von Hackelberg: Dieser Antrag wurde bereits von mir angekündigt.)

Der zweite der gestellten Anträge ist eigentlich seinem Inhalte nach bereits in dem ersten Satze des § 2 enthalten. Denn der erste Satz spricht sich sowohl in positiver wie in negativer Richtung aus, während die vorgeschlagene Aenderung nur eine Ergänzung der negativen Bestimmung ist. Ich habe daher von meinem Standpunkte aus gegen diesen Antrag nichts einzuwenden, nur bin ich, wie bereits erwähnt, nicht berechtigt, als Berichterstatter zuzustimmen.

(Bei der Abstimmung wird der erste Satz des § 2 nach dem Antrage des Gemeinde-Ausschusses, der zweite Satz jedoch nach dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Hackelberg angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Ritter von **Besteneck**:

§ 3 lautet (liest): „Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) hat die Feuerpolizei zu handhaben, demnach insbesondere die Befolgung der von der Gemeindevertretung erlassenen Vorschriften sowie der übrigen bezüglichen Gesetze und Vorschriften zu überwachen und das allfällige Vorkommen von durch das Strafgesetz verbotenen feuergefährlichen Handlungen und Unterlassungen zur Kenntniß des competenten Gerichtes zu bringen.

Derselbe hat auch alle zur Handhabung der Feuerpolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen, soweit dieselben nicht in den nachfolgenden Bestimmungen dem Feuerweh-Hauptmanne übertragen sind.“

(§ 3 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 4 lautet (liest):

„Feuerbeschau.

Durch die Feuerbeschau hat sich die Gemeinde die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die durch das Strafgesetz, politische Verordnungen oder Vorschriften der Gemeindevertretung gegebenen Anordnungen in Bezug auf feuergefährliche Handlungen oder Unterlassungen und die durch dieses Gesetz in den §§ 16, 17, 18, 19 und 20 aufgestellten Vorschriften beobachtet werden.“

(§ 4 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 5 lautet (liest): „Die Feuerbeschau ist mindestens einmal jährlich in sämtlichen Gebäuden durch die Feuerbeschau-Commission vorzunehmen.

In feuergefährlichen Fabriken, die in einem geschlossenen Orte liegen, hat die Feuerbeschau vierteljährlich zu erfolgen.

Die Feuerbeschau-Commission besteht aus:

1. einem Abgeordneten der Gemeindevertretung als Leiter der Commission,
2. einem Rauchfangkehrer oder, in Ermangelung eines solchen, einem Sachverständigen im Baufache,
3. einem Delegirten, der allenfalls in der Gemeinde bestehenden Feuerwehr.“

(§ 5 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 6 lautet (liest): „Behufs Behebung der durch die Feuerbeschau-Commission beanstandeten feuerpolizeilichen Gebrechen hat der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) die erforderlichen Aufträge zu erlassen und im Falle die letzteren nicht zur richtigen Zeit befolgt wurden, gegen die Schuldtragenden das Strafverfahren einzuleiten, nöthigen Falles den Vollzug seiner Aufträge auf Kosten der Schuldtragenden bewirken zu lassen.“

(§ 6 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 7 lautet (liest): „Ueber die Feuerbeschau ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in der Gemeinde aufzubewahren ist.“

(§ 7 wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. Freih. v. **Hackelberg** (G.=G.=B.): Nach § 7 soll der von mir angekündigte Antrag als selbst-



ständiger Paragraph eingeschaltet werden. Ich enthalte mich jeder weiteren Begründung, weil dies bereits von Seite des Herrn Regierungsvertreters geschehen ist. Demnach wäre als § 3 mit der Marginalnote „Reinigung der Rauchfänge“ folgender Paragraph einzuschalten (liest):

„§ 8. Die Schornsteine und Schläuche müssen durch Rauchfangkehrer gereinigt werden.

Wie oft diese Reinigung stattzufinden hat, bestimmt der Gemeindevorsteher mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Rauchfänge und Stärke der Feuerungen.

Die Reinigung hat im Winter wenigstens alle zwei Monate, im Sommer wenigstens einmal, bei großen Feuerungen aber, namentlich in Werkstätten und Fabriken öfter, wenn nöthig sogar alle acht Tage stattzufinden.

Rußische Schornsteine können über Antrag der Rauchfangkehrer mit Bewilligung des Gemeindevorstehers und unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln ausgebrannt werden. Von dem Ausbrennen der Ramine sind die Nachbarn zu verständigigen.“

Es würde dann der gegenwärtige § 8 mit Vorrückung der Zahl als § 9 folgen.

(Der Antrag wird unter st ü p t.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Mit. v. **Besteneck**: Ich nehme diesem Antrage gegenüber die gleiche Stellung ein, welche ich bei dem abändernden Antrage zu § 2 beobachtet habe, enthalte mich daher jeder weiteren Bemerkung.

(§ 8 wird nach dem Antrage des Abgeordneten Freih. v. **Sackelberg** angenommen.)

§ 9 (früher 8) lautet (liest): „Nachtwächter. Die Gemeindevertretung ist verpflichtet, in geschlossenen Ortschaften für eine genügende Nachtwache zu sorgen.“

(§ 9 wird ohne Debatte angenommen.)

Wir gelangen nun zur II. Abtheilung „Von den Feuerlöchanstalten.“

§ 10 (früher 9) lautet (liest): „Pflicht der Hilfeleistung. Jedermann ist nach Maßgabe seiner persönlichen Fähigkeit und soweit nicht sein eigenes Besitztum in Gefahr ist, bei Vermeidung der im § 47 bestimmten Strafen verpflichtet, über Aufforderung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) oder einer von letzterem hiezu bestellten Persönlichkeit innerhalb des Gebietes der Ortsgemeinde unentgeltliche persönliche Dienste zur Bewältigung des Brandes zu leisten und die aus diesem Anlasse

von ihm selbst nicht benötigten Geräthe zum Herbeischaffen des Wassers und zum Löschen beizustellen.“ (§ 10 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 11 (früher 10) lautet (liest): „Jede Gemeinde ist verpflichtet, ihren Nachbargemeinden bei Feuersbrünsten unentgeltliche Hilfe zu leisten.“ (§ 11 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 12 (früher 11) lautet (liest): „Die Pferdebesitzer haben nach Anordnung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) der Reihe nach die zur Bespannung der Spritzen und sonstigen Feuerlöschgeräthe nöthigen Pferde beizustellen.“ (§ 12 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 13 (früher 12) lautet (liest): „Löschordnungen. Die Gemeindevertretung hat für jede geschlossene Ortschaft in der Gemeinde, welche mindestens fünfzig Hausnummern zählt, eine Löschordnung, das heißt eine solche Vorschrift zu erlassen, daß die den einzelnen Personen beim Feuerlöschenden obliegenden Geschäfte zweckentsprechend vertheilt und Anordnungen vermieden werden.

Auch bezüglich aller anderen Ortschaften hat die Gemeindevertretung mindestens für die entsprechende Vertheilung der nothwendigen Löscharbeiten bei Feuersbrünsten Vorsorge zu treffen.

Besteht in der Gemeinde eine freiwillige Feuerwehr, so sind die Löschordnungen nach Einvernehmung der Feuerwehrleitung festzustellen.“

(§ 13 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 14 (früher 13) lautet (liest): „Lärmzeichen. Die Gemeindevertretung hat solche allgemeine Anordnungen zu treffen, daß der Ausbruch einer Feuersbrunst sowohl in der Ortsgemeinde, als auch in den Nachbargemeinden schleunigst bekannt werde.

Die Lärmzeichen bei Feuersbrünsten sind nach den örtlichen Verhältnissen einzurichten.“

(§ 14 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 15 (früher 14) lautet (liest): „Wasservorrath. Jedermann ist verpflichtet, das bei seinem Hause oder auf seinen Grundstücken vorfindliche Wasser zum Löschen eines Schadenfeuers verwenden zu lassen, und kann hiezu unter Anwendung der gesetzlich zulässigen Zwangsmittel vom Gemeindevorsteher (Bürgermeister) verhalten werden.“

(§ 15 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 16 (früher 15) lautet (liest): „Die Gemeinde hat Sorge zu tragen, daß in geschlossenen Ort-



schaften die zum Löschen von Bränden nöthige Menge von Wasser stets vorhanden sei.

Wenn nicht hinreichend Wasser zum Löschen in natürlichen und entsprechend zugänglich gemachten Wasserbehältern vorhanden ist, muß für die Beschaffung desselben in der Weise gesorgt werden, daß in jeder Ortschaft wenigstens ein ausgiebiger öffentlicher Brunnen vorhanden sei; in größeren Ortschaften sind mehrere solche Brunnen anzulegen.

Wo die Anlage von Brunnen durch örtliche Verhältnisse unmöglich wird, oder die Brunnen unzureichend sind, müssen Wasserbehälter, Brunnstuben oder Schwemmen angelegt werden; dieselben sind mindestens einmal des Jahres zu räumen.“ (§ 16 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 17 (früher 16) lautet (liest): „Auf dem Dachboden eines jeden größeren Gebäudes in geschlossenen Ortschaften, mit Einschluß der Kirchen und Kirchtürme, müssen das ganze Jahr über, mit Ausnahme der Frostzeit, mit Wasser gefüllte und mit Deckeln versehene Bottiche vorhanden sein. Dort, wo dergleichen Bottiche auf dem Boden nicht untergebracht werden können, sollen sie neben den Hausthüren oder sonst an einem passenden Orte bedeckt gehalten werden.“

Regierungsvorsteher Statthaltereirath Dr. Ebler v.

**Braunhof:** Ich möchte mir nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß die Fassung, welche der Sonder-Ausschuß dem hohen Hause vorschlägt, eine wesentliche Einschränkung gegenüber der Fassung in der Landes-Ausschußvorlage, wie auch im Vergleiche mit der bezüglichen Bestimmung der bestehenden Feuerlöschordnung enthält. Die Verpflichtung zur Bereithaltung von Wasser für den Fall einer Feuergefahr wird in der Vorlage des Sonder-Ausschusses in zweifacher Richtung eingeschränkt. Erstens ist gesagt, daß eine solche Verpflichtung überhaupt nur in geschlossenen Ortschaften bestehen solle und zweitens, daß sie auch in diesen nur rücksichtlich der größeren Gebäude Platz greife. Abgesehen davon, daß der Ausdruck „größere Gebäude“ vielleicht doch etwas zu wenig bestimmt erscheint, möchte ich mich überhaupt gegen eine so weit gehende Beschränkung aussprechen, und darauf aufmerksam machen, daß die Bestimmung, welche in der gegenwärtigen Feuerlöschordnung vom Jahre 1857 im § 2 derselben niedergelegt erscheint, eine solche Einschränkung nicht enthält. Ich würde empfehlen, diese Einschränkung wenigstens einigermaßen zu mildern, und falls das hohe Haus sich nicht bestimmt finden sollte, beide Einschaltungen, welche der Sonder-Ausschuß vorgenommen hat, nämlich das Wort „größeren“ und die Worte

„in geschlossenen Ortschaften“ zu beseitigen, so möchte ich es als wünschenswerth bezeichnen, daß wenigstens das Wort „größeren“ vor „Gebäudes“ eliminiert werde.

Abg. **Posch** (L.=G. Bruck): Als Mitglied des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, dem die Landes-Ausschußvorlage zugewiesen worden war, habe ich speciell mich gegen die Bestimmung, welche der Landes-Ausschuß vorlegt, ausgesprochen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß die Bestimmungen der bestehenden Feuerlöschordnung, wornach auf allen Gebäuden Wasserbottiche stehen müssen, nicht befolgt werden. Es gibt auf dem Lande eine Anzahl von Gebäuden, welche gar nicht bewohnt sind; ich erwähne nur die einzeln stehenden Heustadeln, wie sie im Ennsthale zu Tausenden stehen.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse und um nicht so strenge Vorschriften aufzunehmen, daß man von vorneherein überzeugt sein muß, daß sie nicht befolgt werden, hat der Gemeinde-Ausschuß die Fassung beantragt, welche Ihnen hier vorgelegt wurde.

Abg. **Bošnjak** (L.=G. Cilli): Ich kann mich im Wesentlichen mit den Ausführungen des Herrn Vorredners einverstanden erklären, und zwar auch darum, weil die Bestimmung, daß Wasserbottiche auf jedem Gebäude untergebracht werden sollen, am Lande ganz unausführbar erscheint. Ich will bezüglich des Unterlandes anführen, daß wir in unseren Weinbergen viele vereinzelt stehende Winzerhäuser haben, die einen geringen Werth repräsentiren. Wenn nun ein Weingartenbesitzer verpflichtet werden soll, auf jedem geringwerthigen Objecte Wasserbottiche aufzustellen, dieselben mit Wasser zu füllen und im Herbst wieder zu entfernen, so würde das jedenfalls zu großen Kosten führen, so daß man im Voraus der Ueberzeugung sein kann, daß diese Vorschriften in denjenigen Gemeinden, in welchen der Gemeindevorsteher eine richtige Auffassung der Verhältnisse hat, einfach nicht werden befolgt werden. (Sehr richtig! rechts.) Wir würden den Fall erleben, ein Gesetz zu beschließen, von welchem wir im Voraus wissen, daß es nicht durchgeführt wird.

Aus diesem Grunde würde ich dem Antrage des Sonder-Ausschusses meine vollste Zustimmung als Abgeordneter von Landgemeinden geben.

Abg. **Bärnsfeld** (L.=G. Judenburg): Auch ich war im Sonder-Ausschuße gegen die Fassung des Landes-Ausschusses, ohne aber hiezu die Gründe soweit herzuholen, wie es der geehrte Herr Vorredner, der Abgeordnete Posch gethan. Denn es wäre geradezu undenkbar, auf jedes der Wirthschaftsgebäude, die bestehen, einen Wasserbottich zu stellen. Gerade im Sommer sind die Wirthschaftsgebäude mit Heu und Getreide gefüllt, und dann besteht überhaupt gar kein Dachboden.



Es genügt, wie ich glaube, vollkommen, die Fassung wie sie der Sonder-Ausschuß vorschlägt. Der Gemeindevorsteher, der ohnedieß die besonderen Verfügungen zu erlassen hat, wird diejenigen Gebäude namhaft machen, bei welchen die Aufstellung von Wasserbottichen nothwendig ist. Ohne Ausnahme alle anzuführen, wäre eine zu weitgehende und zu strenge Verfügung.

Abg. Dr. **Dominkus** (L.-G. Cilli.) Zur Unterstützung der Ausführungen der Herren Vorredner will ich noch auf einen Punkt aufmerksam machen, nämlich auf die Kostenfrage:

Hier heißt es, daß auf jedem größeren Gebäude derartige Bottiche aufgestellt sein müssen. Nun besteht ein Gehöft aus 4, 5, 6 größeren Gebäuden. Die Anschaffung von Bottichen würde dem betreffenden Besitzer Auslagen verursachen, die er wenigstens momentan sehr schwer leisten könnte.

Ich habe aus diesem Grunde einen Antrag einzubringen beabsichtigt, nämlich statt „größere Gebäude“ „Häuser“ einzusetzen. Ich unterlasse dies jedoch mit Rücksicht auf die bisherige Auslegung der bestehenden Feuerlöschordnung und in der Voraussetzung, daß, wie eben der Herr Abg. **Bärnfeind** bereits bemerkt hat, von Seite des Gemeindevorstehers voraussichtlich die Anordnung getroffen werden wird, bei welchen Gebäuden es zweckdienlich erscheint, daß derartige Vorkehrungen getroffen werden.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter Dr. **Rit. v. Vesteneck**: Sämmtliche Herrn Abgeordnete, welche sich zum Worte gemeldet haben, haben für den Vorschlag des Ausschusses gesprochen. Es obliegt mir daher nur, zwei kleine Berichtigungen vorzubringen.

Die eine betrifft die Ausführungen des Herrn Abg. **Bärnfeind**, der sich, wie ich glaube, in einem Irrthume befindet. Der Landes-Ausschuß hat keine strengere Fassung vorgeschlagen, sein Antrag hat nahezu dieselbe Fassung wie der Antrag des Gemeinde-Ausschusses, denn der § 16 in dem Antrage des Landes-Ausschusses folgt auf die §§ 14 und 15 und das erste alinea des § 14 spricht von geschlossenen Ortschaften, die Absicht des Landes-Ausschusses, den § 16 auf geschlossene Ortschaften zu beschränken, ist daher klar. Es stimmt somit der Antrag des Gemeinde-Ausschusses mit dem des Landes-Ausschusses bis auf das einzige Wort „größeren“ vor „Gebäudes“ überein. Es ist das freilich ein wichtiges Wort, allein nachdem es sich um geschlossene Ortschaften handelt, wird nicht oft ein Zweifel obwalten können, ob etwas ein größeres oder ein kleineres Gebäude ist. In geschlossenen Ortschaften gibt es wenige kleine Gebäude,

auf deren Dachböden Wasserbottiche nicht angebracht werden können.

Dem Herrn Abgeordneten Dr. **Dominkus** gegenüber bemerke ich, daß ich nicht glaube, daß erst die Gemeinde-Ausschüsse zu entscheiden haben, ob die Bottiche aufzustellen sind. Sie könnten höchstens über die Anwendung des Wortes „größere“ oder „kleinere“ Gebäude entscheiden, darüber nämlich, welches Gebäude ein größeres oder kleineres ist.

Die Abänderung des Wortes „Gebäude“ in „Häuser“ wäre bedenklich, denn dann wären Fabriksgebäude ganz ausgeschlossen, ebenso größere Werkstätten. Gerade in derartigen Gebäuden ist aber die Unterbringung der Wasserbottiche nothwendig.

Ich empfehle sohin dem hohen Hause die Annahme des § 17 in der Fassung des Sonder-Ausschusses.

(§ 17 wird hierauf angenommen.)

**Landeshauptmann**: Wir kommen nun zu § 18.

Berichterstatter: Dr. **Rit. v. Vesteneck**:

§ 18 (früher 17) lautet (liest): Löschgeräthe. „Jede Gemeinde hat nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse mindestens Karren-, Trag- oder Handspitzen anzuschaffen.“

Wo die Ortsverhältnisse es angemessen erscheinen lassen, ist dahin zu wirken, daß sich mehrere kleinere Gemeinden überdieß zur gemeinschaftlichen Beschaffung einer Fahrspitze vereinigen.“

(§ 18 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 19 (früher 18) lautet (liest): „In Gemeinden mit geschlossenen Ortschaften von wenigstens fünfzig Hausnummern muß eine größere, sogenannte Wagen- spitze nebst den nöthigen Schläuchen, sowie Wasserwägen, Leitern, Löschwerkzeugen, Laternen, Fackeln u. dgl. vorhanden sein.“

Es sind nur solche Feuerspitzen neu anzuschaffen, deren Cylinder mindestens 10 Centimeter Durchmesser haben und deren Ausflußöffnungen sowie die zu letzteren gehörigen Druckschläuche mit dem vom steierischen Feuerwehr-Gauverbande eingeführten Normalgewinde (Mehlsche Gewinde) versehen sind. Bei Spritzen älterer Bauart mit mindestens der obigen Cylinderweite müssen zwei Kuppelungsstücke vorhanden sein, von denen das eine an dem einen Ende die Normalschraubenspindel, am anderen Ende das Muttergewinde der älteren Bauart, das zweite an dem einen Ende das Muttergewinde zur Normalschraube, am anderen Ende die Schraube der älteren Bauart trägt.“

(§ 19 wird ohne Debatte angenommen.)



§ 20 (früher 19) lautet (liest): „In einer geschlossenen Ortschaft muß jedes Haus außer den im § 17 angeführten Bottichen mit einer vom Gemeinde-Ausschusse, in Marburg vom Stadtrathe, in Cilli vom Gemeindeamte zu bestimmenden Anzahl von Feuerreimern, Feuerpatschern und einer mit Drahtgeflecht umgebenen, verglasten Laterne versehen sein.“

Der Gemeinde-Ausschuß, in Marburg der Stadtrath, in Cilli das Gemeindeamt, kann jedoch über Antrag der Feuerbeschau-Commission oder auch ohne solchen Antrag mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse den Besitzern der Fabriken, Hämmer und sonstigen bedeutenden Werkstätten die Beschaffung auch noch anderer Löschgeräthe auftragen.“

(§ 20 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 21 (früher 20) lautet (liest): „In ausgedehnten Gemeinden sind die Löschgeräthe entsprechend vertheilt, in größeren geschlossenen Ortschaften jedoch in einem an einer guten Zufahrtsstraße gelegenen Spritzenhause aufzubewahren.“

(§ 21 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 22 (früher 21) lautet (liest): „Sammtliche Geräthe sind stets in brauchbarem Zustande zu erhalten; zur Aufsicht über dieselben ist von der Gemeindevertretung ein Zeugwart zu bestellen.“

Wird bei dem Bestande einer freiwilligen Feuerwehr von dieser ein Zeugwart gewählt und von der Gemeindevertretung bestätigt, so hat letztere demselben die nöthigen Hilfsarbeiter beizugeben.“

(§ 22 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 23 (früher 22) lautet (liest):

Feuerwehr.

§ 23: „Aufgabe der Feuerwehr ist, in geordnetem Zusammenwirken bei Feuergefährdung das Leben und Eigenthum der Bewohner zu schützen.“

(§ 23 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 24 (früher 23) lautet (liest): „Die Feuerwehr ist:

1. eine öffentliche, und zwar eine freiwillige oder eine besoldete, oder
2. eine Privat-Feuerwehr.

Die freiwillige Feuerwehr wird durch freiwilligen Beitritt auf Grund des Vereinsgesetzes gebildet.

Die besoldete Feuerwehr gehört zu dem Dienstpersonal der Gemeinde, und wird als solche nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und den Beschlüssen der Gemeindevertretung organisiert und geleitet.

Nur für die öffentliche Feuerwehr gelten alle Bestimmungen dieses Gesetzes; auf die Privat-Feuerwehren, welche für Fabriken u. dgl. aus den in denselben beschäftigten Personen gebildet werden, finden nur die §§ 33 und 45 dieses Gesetzes Anwendung.“

Im Schlusse dieses Paragraphen muß jedoch statt der angezogenen §§ 33 und 45 gesetzt werden: §§ 34 und 46“.

(§ 24 wird mit dieser Aenderung ohne Debatte angenommen.)

§ 25 (früher 24) lautet (liest): „Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) hat in jeder geschlossenen Ortschaft von mindestens 50 Hausnummern, in welcher eine freiwillige Feuerwehr noch nicht besteht, wenigstens einmal alljährlich einen Aufruf zur Gründung einer freiwilligen Feuerwehr, im Falle des Bestandes einer freiwilligen Feuerwehr jedoch einen Aufruf zum Beitritte zu derselben zu erlassen.“

Die Satzungen der zu bildenden Feuerwehr unterliegen der Genehmigung der Gemeindevertretung. Die von der Gemeindevertretung genehmigten Satzungen sind nach Vorschrift des Vereinsgesetzes der Statthalterei vorzulegen.

Die Wahl des Hauptmannes und des Zeugwartes bedarf der Bestätigung der Gemeindevertretung.“

(§ 25 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 26 (früher 25) lautet (liest): „Das Verhältniß der freiwilligen Feuerwehren zu den Gemeinden wird durch deren Satzungen und durch nachfolgende Vereinbarungen geregelt.“

(§ 26 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 27 (früher 26) lautet (liest): „Die Dienstleistung der freiwilligen Feuerwehr findet in Ausübung eines ihr von der Gemeinde übertragenen Befugnisses statt.“

(§ 27 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 28 (früher 27) lautet (liest): „Der Feuerwehrhauptmann beziehungsweise dessen nach den Satzungen berufene Stellvertreter, welchen seitens der Gemeinde in den genehmigten Satzungen oder durch besondere Vereinbarungen die selbstständige Leitung der Lösch- und Rettungsarbeiten übertragen wurde, ist auf dem Brandplatze in seinen die Lösch- und Rettungsarbeiten betreffenden Anordnungen unabhängig, für dieselben jedoch dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) verantwortlich.“

Derselbe ist in seinen die Lösch- und Rettungsarbeiten betreffenden Anordnungen besonderen Auf-



tragen des am Brandplaze erscheinenden Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) Folge zu leisten verpflichtet, bezüglich der Folgen der Ausführung solcher Aufträge jedoch keiner Verantwortung unterworfen.“ (§ 28 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 29 (früher 28) lautet (liest): „Bestehen in einer Gemeinde mehrere öffentliche Feuerwehren, so bestimmt die Gemeindevertretung, welchem der Feuerwehr-Hauptleute am Brandplaze die verantwortliche Leitung sämtlicher Feuerwehren zukommt.“

§ 30 (früher 29) lautet (liest): „Die Gemeindevertretung hat Unzufömmlichkeiten, welche sich bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes ergeben, abzustellen.“

(Die §§ 29 und 30 werden ohne Debatte angenommen.)

§ 31 (früher 30) lautet (liest): „Insoferne die freiwillige Feuerwehr nicht im Stande ist, die Auslagen aus ihrem eigenen Vermögen oder aus freiwilligen Beiträgen zu bestreiten, ist die Gemeinde verpflichtet, derselben das unerläßliche Rüstzeug, so wie die nothigen Lösch- und Rettungsgeräte beizustellen und die Kosten der Erhaltung dieser Geräthe zu tragen.“

§ 32 (früher 31) lautet (liest): „Eine freiwillige Feuerwehr, welche die Geldmittel der Gemeinde in Anspruch nimmt, hat jährlich den Voranschlag für das kommende Jahr und den Rechnungs-Abschluß für das vergangene Jahr der Gemeindevertretung zur Genehmigung rechtzeitig vorzulegen.“

§ 33 (früher 32) lautet (liest): „Die Mitglieder der Feuerwehr sind berechtigt, im und außer Dienst ein Abzeichen dieser ihrer Eigenschaft zu tragen, welches von anderen Personen nicht gebraucht werden darf.“

§ 34 (früher 33) lautet (liest): „Auf dem Brandplaze stehen auch sämtliche von auswärts eintreffenden Feuerwehren und die sonstigen Hilfeleistenden unter dem Befehle des Hauptmannes der Ortsfeuerwehr.“

Den Standplatz des Feuerwehr-Hauptmannes am Brandorte kennzeichnet bei Tag eine rothe Fahne, bei Nacht eine rothe Laterne.“

Die §§ 31 bis incl. 34 werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Wir gelangen nun zur III. Abtheilung.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Ritter von **Besteneck** (liest):

„III. Abtheilung. Von den Vorkehrungen bei und nach dem Brande.“

Anzeigepflicht.

§ 35. „Jedermann ist verpflichtet, jedes noch so geringe Schadenfeuer ohne Verzug geeigneten Ortes anzuzeigen; insbesondere sind hiezu verpflichtet:

- a) die Sicherheitswache und die Nachtwächter;
- b) die Hauseigentümer und
- c) die Einwohner, in deren Hauswesen eine Feuerbrunst entsteht;
- d) die Dienstleute der unter b) und c) bezeichneten Personen.“

Regierungs-Vertreter Dr. Edler v. **Braunhof:**

Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich nicht gerade zu dem eben verlesenen Paragraphen, sondern zur Abtheilung im Ganzen zu sprechen beabsichtige.

Ich möchte nämlich hier darauf aufmerksam machen, daß es sich empfehlen dürfte, eine Einschaltung in dieser Abtheilung vorzunehmen, welche die Bestimmungen rückfichtlich der Eingriffe in das Privateigenthum bei der Brandbewältigung regelt.

Während die gegenwärtig in Geltung stehende Feuerlösch-Ordnung im § 32 eine solche Bestimmung ausdrücklich enthält und ähnliche Normen auch in den Feuerlösch-Ordnungen anderer Länder aufgenommen erscheinen, fehlt eine solche Bestimmung in dem vorliegenden Entwurfe. Angesichts des Umstandes, daß, wie erwähnt, ähnliche Bestimmungen fast in allen Feuerlösch-Ordnungen vorkommen, erachte ich mich der Aufgabe enthoben, die Nothwendigkeit der Aufnahme einer solchen Bestimmung näher zu begründen und erlaube mir, an das hohe Haus die Bitte zu richten, eine ähnliche Bestimmung einfügen zu wollen; ich erlaube mir diesfalls die Fassung, wie sie der § 53 der Feuerlösch-Ordnung für Nieder-Oesterreich enthält, zu empfehlen.

Die Einschaltung einer solchen Bestimmung dürfte am richtigsten unmittelbar nach § 37 (jetzt § 38) erfolgen.

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (G.=G.=B.): Ich werde mir diesbezüglich erlauben, nach § 38 (früher § 37) eine Einschaltung als § 39 zu beantragen.

(§ 35 wird hierauf angenommen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Ritter von **Besteneck** (liest):

„Pflichten des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters).“

§ 36. Der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) hat vor allem die Alarmirung der Feuerwehr und aller zur Hilfeleistung Verpflichteten zu veranlassen, sonach das Gendarmerie-Posten-Commando, den



Vorsteher der politischen Behörde und den Militär-Commandanten zu verständigen, wenn sich ein Gendarmerie-Posten, eine politische Behörde oder eine Militärabtheilung im Orte oder in dessen Nähe befindet.“

§ 37 (früher 36) lautet (liest): „Der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) hat sich nach Veranlassung der ihm nach § 35 dieses Gesetzes obliegenden Verständigungen sofort auf den Brandplatz zu begeben und daselbst die Rettungs- und Löscharbeiten zu leiten.

Falls eine Feuerwehr am Brandplatze erscheint, deren Hauptmanne die Leitung der Löscharbeiten seitens der Gemeinde übertragen ist, hat der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) insbesondere für die Aufrechthaltung der Ordnung am Brandplatze und für die Bergung des geretteten beweglichen Gutes zu sorgen.“

(Die §§ 36 und 37 werden ohne Debatte angenommen.)

§ 38 (früher 37) lautet (liest): „Ist zu besorgen, daß der Brand größere Dimensionen annehmen werde, so hat der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) die Nachbargemeinden, beziehungsweise die benachbarten Feuerwehren durch Eilboten, durch den Telegraphen u. dgl. zu Hilfe zu rufen.“

Abg. **Bärnfeind** (L.=G. Judenburg): Ich glaube, daß es sich sehr empfehlen würde, nach den Worten „Gemeindevorsteher (Bürgermeister)“ die Worte „oder dessen Stellvertreter“ einzuschalten. Es ist wohl mit dem Namen Gemeindevorsteher eine bestimmte Persönlichkeit gemeint; wenn diese aber nicht zu Hause ist, so weiß man nicht, an wen die Meldung geschehen soll, es müßte daher eine Verfügung über den Stellvertreter in das Gesetz eingeführt werden. Wenn das Gesetz über die Feuerlöschordnung in Wirksamkeit tritt, so kann es, wenn nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß Jemanden die Pflicht trifft, den abwesenden Gemeindevorsteher zu ersetzen, leicht vorkommen, daß sich manche weigern, diese Pflicht zu übernehmen, weil z. B. das weite Fahren zu den Brand- und Löscharbeiten selbst körperliche Gefahren mit sich bringt, denen sich nicht jeder gerne aussetzt.

Ich erlaube mir daher zu beantragen,

daß nach den Worten „Gemeindevorsteher (Bürgermeister)“ die Worte „oder dessen Stellvertreter“ eingeschaltet werden mögen.

(Dieser Antrag wird unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Ritter von **Besteneck**: Ich halte die Einschaltung, wie sie der Herr Abgeordnete Bärnfeind vorschlägt, deshalb nicht

für angezeigt, weil die gleiche Einschaltung z. B. gerade auch bei dem unmittelbar vorhergehenden Paragraphen hätte stattfinden müssen und auch bei allen anderen Paragraphen, wo dem Gemeindevorsteher oder dem Bürgermeister eine Function aufgetragen wird. Ich habe Bedenken, die vorgeschlagene Einschaltung speciell hier vorzunehmen, weil man schließen könnte, in allen anderen Fällen darf der Stellvertreter nicht eingreifen, wenn der Bürgermeister abwesend ist.

Es ist die Pflicht des Gemeinderathes, in Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters oder des Gemeindevorstehers an Stelle desselben dessen Function auszuüben, bereits in der Gemeindeordnung vorgeschrieben und ich glaube, daß es doch nicht möglich ist, in einem Gesetze alle denkbaren Bestimmungen der Gemeindeordnung, die Anwendung finden könnten, wieder zum Ausdruck zu bringen. Mein Hauptbedenken ist eben dasjenige, daß es den Anschein haben könnte, daß gerade nur in diesem einen Paragraphen der Gemeinderath an die Stelle des Bürgermeisters zu treten hat. Uebrigens steht es dem Gemeinde-Ausschusse frei, wenn das Gemeindegebiet ausgedehnt ist, im Voraus zu bestimmen, für diesen Theil habe Gemeinderath X, für jenen Theil ein anderer als Stellvertreter des Gemeindevorstehers zu functioniren. Das ist im Belieben jeder Gemeinde gelegen und ich glaube, daß eine vorsichtige Gemeindevertretung auch in dieser Weise vorsorgen wird.

Abg. **Bärnfeind** (L.=G. Judenburg): Ich ziehe meinen Antrag zurück, weil die Erklärungen des Berichterstatters mir insofern genügen, als aus den Verhandlungen des Landtages hervorgeht, wie dieser Paragraph zu verstehen ist.

(§ 38 wird hierauf angenommen.)

Abg. Freiherr von **Sackelberg** (G.=G.=B.): Ich erlaube mir nunmehr den Antrag zu stellen:

Es sei als § 39 ein neuer Paragraph einzuschalten, welcher zu lauten hätte (liest):

„Eingriffe in das Privateigenthum zum Zwecke des Feuerlöschens, z. B. durch Vordringen, Niederreißen u. dgl. sind nur im äußersten Nothfalle, wenn kein anderes Mittel zur Erstüfung des Feuers oder zur Verhütung des Ausbreitens der Flamme erübrigt, und selbst dann, den Fall der äußersten Dringlichkeit ausgenommen, nur über Anordnung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) gestattet.“

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Bärnfeind** (St.-G. Judenburg): Wir können nicht anführen, was in jedem einzelnen Falle auf dem Brandplatze zu geschehen hat. Man kann dem Feuerwehrhauptmanne genug Einsicht zumuthen, daß er nichts unter-



nimmt, was nicht auszuführen ist und von Gebäuden etwas niederreißt, was nicht niederzureißen ist. Wenn wir diese neue Bestimmung ins Gesetz hineinnehmen, so erscheint es wieder in anderer Beziehung lückenhaft. Der Ausschuss hat eben Alles vermieden, was er geglaubt hat vermeiden zu können, um nicht durch zuviel Specialverfügungen das Gesetz lückenhaft zu machen.

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (S.-G.-V.): Als Antragsteller, wenn auch nur in Folge der Anregung der Regierung, sehe ich mich doch nach meiner innersten Ueberzeugung veranlaßt, für meinen Antrag einzutreten. Alle Bestimmungen, die sie beschloffen haben, beziehen sich auf die Löschung eines an einem bestimmten Objecte aufgetretenen Brandes, während hier ein anderer Fall eintritt, indem es sich hier nämlich um das Niederreißen eines Objectes handelt, welches von dem Brande noch nicht ergriffen ist. Ist dieser Akt zum Gelingen der Löschung viel wichtiger, als der Versuch, ein bereits in vollen Flammen stehendes Gebäude zu löschen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß dadurch oft das Gut einer ganzen Ortschaft gerettet werden kann, wenn ein gefährliches Object, welches gerade in der Windrichtung liegt, niedergerissen wird, indem dadurch das nächstliegende Object durch einfaches Besprühen gerettet werden kann.

Damit nun dieser besondere Fall gar keinen Widerspruch von Seite des Eigenthümers erfahre und damit jeder Zweifel durch das Gesetz beseitigt werde, sehe ich mich veranlaßt, meinen Antrag der wohlwollenden Zustimmung des hohen Landtages besonders zu empfehlen.

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Ich habe geglaubt, daß der Antrag des Herrn Abg. Baron **Sackelberg**, so gut er gemeint ist, doch seine ernstlichen Bedenken hat. Es handelt sich ja um den Schadenersatz.

Es ist in dem Antrage gar nichts darüber gesagt, wer den Schaden zahlt, wenn das Gebäude niedergerissen wird. Soll das der Gemeinde-Vorsteher zahlen oder die Assurance? Ich glaube zahlen wird es schließlich niemand. Es hat also doch seine Bedenken, eine solche Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen.

Regierungsvertreter Statthaltereirath Dr. **Edler v. Braunhof**: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß durch die in Rede stehende gesetzliche Bestimmung, abgesehen davon, daß sie in der Richtung eine meritorische sein soll, daß sie in den angegebenen Fällen ein Niederreißen für statthaft erklärt, doch wesentlich das Ziel hat, daß ungerathener Weise nicht zum Niederreißen und ähnlichen Eingriffen geschritten werde. Ich glaube also, daß gerade die Besorgniß, welche der Herr Abg. **Bärnfeind** ausgesprochen hat, nicht zutrifft, denn die Absicht dieses

Paragraphen ist eben dahin gerichtet, daß mit möglichster Vorsicht bei einer solchen Handlung, wenn sie bei der Brandbewältigung sich als nothwendig herausstellen sollte, vorgegangen werde. In der vorgeschlagenen Fassung heißt es, daß nur in den dringendsten Fällen und den Fall der äußersten Dringlichkeit ausgenommen, — nur über Anordnung des Gemeindevorstehers eine solche Maßnahme vorzunehmen sei.

Auch möchte ich mir erlauben, daran zu erinnern, daß wie ich bereits einleitungsweise bemerkt habe, eine solche Bestimmung nicht nur in der jetzt bestehenden Feuerlösch-Ordnung ausdrücklich enthalten ist, sondern daß dieselbe auch in einer ganzen Reihe von Feuerlösch-Ordnungen anderer Länder Aufnahme gefunden hat; ich verweise diesfalls auf die Feuerlösch-Ordnungen von Niederösterreich, von Böhmen, von Mähren, von Oberösterreich u. s. w. Gegenüber diesem Hinweise kann wohl nicht von Bedenken, die gegen eine solche Norm zu erheben wären, gesprochen werden.

Ich muß mir erlauben, Namens der Regierung die Nothwendigkeit der Aufnahme einer solchen Bestimmung zu betonen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Ritter v. **Besteneck**: Nachdem der Gegenstand, welcher in dem vom Herrn Abg. Baron **Sackelberg** beantragten Paragraphen zum Ausdruck gebracht ist, im Gemeinde-Ausschusse von keiner Seite in Anregung gebracht wurde, bin ich auch als Berichterstatter nicht in der Lage, mich über denselben auszusprechen.

(§ 39 wird nach dem Antrage des Abg. Freih. v. **Sackelberg** angenommen.)

Wir gelangen nun zu § 38 der Ausschuss-Vorlage. Derselbe wird nunmehr § 40 und lautet (liest):

„Nach Löschung des Brandes hat der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) für eine genügende Bewachung der Brandstätte zu sorgen. Ist eine Feuerwehr am Brandplatze erschienen, so hat der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) die bezüglichen Verfügungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehr-Hauptmann zu treffen.“

(§ 40 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 41 (früher 39) lautet (liest): Erhebung nach dem Brande. „Nach jedem Brande, gleichviel ob derselbe ordnungsgemäß angezeigt, oder unterdrückt und zu verheimlichen versucht worden ist, hat der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) sofort eine sorgfältige Erhebung zu pflegen:

- a) Ueber die Entstehungursache des Brandes;
- b) über die Höhe des Schadens;



- c) ob Jemandem ein Verschulden zur Last fällt;  
 d) ob Jemand seine Pflicht versäumt hat;  
 e) ob ein Umstand vorgekommen ist, der Rüge oder Abhilfe erheischt, namentlich ob die Lösch- und Rettungsarbeiten entsprochen haben.“

(§ 41 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 42 (früher 40) lautet (liest): „Zu dieser Erhebung sind die nöthigen Sachverständigen und alle, die über den Gegenstand der Erhebung Auskunft zu geben im Stande sind, wenn möglich auch die betheiligte Versicherungs-Anstalt beizuziehen.“

(§ 42 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 43 (früher 41) lautet (liest): „Nach dieser Erhebung hat der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) zu entscheiden, ob dem Versicherten über dessen Verlangen ein Amtszeugniß über den Umstand, daß ihm am Entstehen oder an der Weiterverbreitung des Brandes kein Verschulden zur Last falle, ausgestellt werden könne. Die Ausstellung dieses Amtszeugnisses ist nur dann zulässig, wenn durch die Erhebungen festgestellt worden ist, daß dem Versicherten weder eine nach dem Strafgesetze als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung zu ahndende Handlung oder Unterlassung, noch ein sonstiges Verschulden nach §§ 1294 und 1309 a. b. G. B. zur Last fällt.“

(§ 43 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 44 (früher 42) lautet (liest): „Ueber die im Sinne des § 41 dieses Gesetzes erfolgte Erhebung ist ein von sämmtlichen Betheiligten zu fertigendes Protokoll aufzunehmen, in welchem auch die allenfalls von dem Abgeordneten der Versicherungs-Gesellschaft ermittelte Brandschaden-Entschädigung anzuführen ist.“

Das Ergebnis der Erhebung ist der politischen Behörde zu berichten.“

(§ 44 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 45 (früher 43) lautet (liest): „Ergibt sich der Verdacht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung, so ist sofort der competenten Behörde die Anzeige zu erstatten.“

(§ 45 wird ohne Debatte angenommen.)

Wir gelangen nun zur IV. Abtheilung (liest):  
 Von den Feuerlöschkosten.

Kosten der Feuerlösch-Anstalten.

§ 46 (früher 44): „Die Kosten der Feuerlösch-Anstalten sind, insoferne sie die einzelnen Hauseigentümer betreffen, von diesen, sonst aber von den Ortsgemeinden, beziehungsweise Gemeinden zu bestreiten.“

Wenn durch eine Fabrik eine besondere Feuergefährdung für einen Ort verursacht wird, kann die Ge-

meinde-Vertretung von der Fabriksinhabung einen entsprechenden Beitrag zu den Kosten der durch den Bestand der Fabrik nöthig gewordenen Vermehrung der Löschgeräte einheben.“

(§ 46 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 47 (früher 45) lautet (liest): „Kosten des Fuhrwerkes. „Für die nothwendige Zufuhr der Geräte und der Mannschaft, die Verwendung des Fuhrwerkes am Brandplatze und die Rückfuhr ist den Fuhrwerkbesitzern, im Falle dieselben darauf Anspruch erheben, eine Vergütung aus der Casse jener Gemeinde zu leisten, aus welcher die Fuhren entnommen wurden, insoferne diese Kosten nicht von einer Versicherungsanstalt zu tragen sind. Der bezügliche Anspruch ist binnen acht Tagen beim Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) der zahlungspflichtigen Gemeinde anzumelden, von diesem zu liquidiren, und ist der liquidirte Betrag aus der Gemeinde-Casse auszuführen.“

Der zahlenden Gemeinde bleibt der Ersatzanspruch gegen den Schuldtragenden vorbehalten.“

(§ 47 wird ohne Debatte angenommen.)

Statthaltereirath Dr. Edler v. **Braunhof**: Die fünfte Abtheilung enthält die Bestimmungen über Strafen, über den Berufungsweg und über die Behörden. In dieser Abtheilung hätte auch eine Bestimmung über das Aufsichtsrecht des Staates Platz zu finden. Allerdings könnte gesagt werden, daß zur Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes die diesfälligen Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung hinreichen, und daß somit die Aufnahme einer solchen Bestimmung in den vorliegenden Gesetzentwurf entfallen könnte. Demgegenüber möchte ich jedoch darauf aufmerksam machen, daß auch eine Reihe anderer Bestimmungen, welche gleichfalls aus der Gemeinde-Ordnung herüber genommen wurden, in dem Entwurfe — und wie ich glaube, mit vollem Rechte — Aufnahme gefunden haben.

Da es sich zur Vervollständigung desselben als nothwendig darstellt, daß auch rücksichtlich des staatlichen Aufsichtsrechtes daselbe geschehe, so möchte ich mir die Bitte erlauben, daß am Schlusse dieser Abtheilung ein Paragraph eingeschaltet werde, dessen Bestimmungen etwa so zu fassen wären: (liest.)

„Die politischen Behörden üben das Aufsichtsrecht des Staates nach Vorschrift der bestehenden Gemeinde-Ordnung.“

**Landeshauptmann**: Ich bitte den Herrn Berichterstatter zunächst § 48 zu verlesen.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Ritter v. **Westeneck** (liest):



V. Abtheilung. Von den Straf-Bestimmungen, den Behörden und dem Berufungswege.

Straf-Bestimmungen.

§ 48. „Feuergefährliche Handlungen oder Unterlassungen, welche gegen allgemeine polizeiliche Gesetze und Verordnungen oder gegen die mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse durch den Gemeinde-Ausschuß erlassenen Vorschriften verstoßen, werden, insofern sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, und die Strafe hiefür nicht schon in den vorerwähnten Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften festgesetzt ist, mit Geldstrafen bis zu 100 fl., oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 20 Tagen bestraft.“

(§ 48 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 49 (früher 47) lautet (liest): „Wenn es sich darum handelt, nach Maßgabe dieser Feuerlösch-Ordnung Leistungen zu erzwingen, können dieselben unter Androhung von Geldstrafen bis zu 10 fl., im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit mit Arreststrafen bis zu 48 Stunden gefordert werden.“

Die Strafe enthebt jedoch nicht von der Verbindlichkeit zur Leistung.

Derselben verfallen auch jene Personen, welche eine Störung am Brandplatze hervorrufen, soferne nicht eine schwerer zu ahndende strafbare Handlung vorliegt.“

(§ 49 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 50 (früher 48) lautet (liest): „Die Ausübung des Strafrechtes bezüglich der in den §§ 48 und 49 dieses Gesetzes erwähnten Uebertretungen steht, insofern diese nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, dem Gemeinde-Vorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen, in Marburg dem Stadtrathe, in Cilli dem Gemeindeamte zu.“

(§ 50 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 51 (früher 49) lautet (liest): „Die Geldstrafen fließen in die Armencaffe der Orts-Gemeinde.“

(§ 51 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 52 (früher 50) lautet (liest): Berufungen. „Berufungen gegen Anordnungen und Beschlüsse der Gemeinde-Vertretung, sowie gegen Verfügungen und Entscheidungen des Gemeinde-Vorstehers, Stadtrathes Marburg, Gemeindeamtes Cilli, sind nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung für das Herzogthum Steiermark vom 2. Mai 1864, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 5, und des Gesetzes vom 1. April 1875, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 24, für die Stadt Marburg nach der Gemeinde-Ordnung vom 23. December 1871, L.-G.

u. B.-Bl. Nr. 2 ex 1872, für die Stadt Cilli nach dem Gemeindestatute vom 21. Jänner 1867, L.-G. u. B.-Bl. Nr. 7, zulässig.“

Recurse gegen Straf-Erkenntnisse sind an die vorgesehene politische Behörde, d. i. rücksichtlich der Städte Marburg und Cilli, an die k. k. Statthalterei, bezüglich aller anderen Gemeinden an die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu richten.“

(§ 52 wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Um den Intentionen der hohen Regierung Rechnung zu tragen, beantrage ich, es sei als § 53 (neu) mit der Marginalnote „Aufsichtsrecht“ folgender Paragraph einzuschalten: (liest):

„Die politischen Behörden üben das Aufsichtsrecht des Staates nach Vorschrift der bestehenden Gemeinde-Ordnung.“

(Der Antrag wird nicht genügend unterstützt.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Ritter v. **Besteneck** (liest):

VI. Abtheilung. Schluß-Bestimmungen.

§ 53. „Der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) ist verpflichtet, diese Feuerlösch-Ordnung, sowie die für einzelne Ortschaften bestehenden Lösch-Ordnungen (§ 13) zu Sedermanns Einsicht stets offen zu halten und dieselben alljährlich zweimal in der Gemeinde kund zu machen.“

Regierungsvertreter Statthaltereirath Dr. **Eidler von Braunhof**: Ich möchte hier darauf aufmerksam machen, ob es sich nicht empfehlen würde, eine Einschaltung in den § 53 vorzunehmen. Nach dem Inkrafttreten der neuen Feuerlösch-Ordnung werden nämlich die Detailbestimmungen über jene Handlungen, welche im Interesse der Verhütung einer Feuergefährdung angeordnet oder untersagt sind, nicht mehr im Gesetze, sondern in den einzelnen Anordnungen der Gemeinde-Vertretungen enthalten sein. Nachdem nun aber nach § 53 der Gemeinde-Vorsteher nur die Feuerlösch-Ordnung und die für einzelne Ortschaften bestehenden Löschordnungen zu publiciren und zu republiciren hat, so dürfte es sich auch empfehlen, hier einzuschalten, daß die Pflicht der Publication sich auch auf die von der Gemeinde-Vertretung festgestellten Anordnungen, beziehungsweise auf die von derselben erlassenen Verbote betreffs der Verhütung feuergefährlicher Handlungen erstreckt. Ich würde hier empfehlen, daß nach den Worten: „Der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) ist verpflichtet, diese Feuerlösch-Ordnung, sowie“ eingeschaltet werde: „die von der Gemeinde-Vertretung erlassenen Anordnungen zur Verhütung von Bränden (§ 2) und“, worauf dann der Schluß des § 53 folgen würde.



Abg. **Bošnjak** (L.-G. Cilli): Ich würde zu diesem Paragraph auch eine Einschaltung dahin beantragen, daß nach den Worten: „Der Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister) ist verpflichtet, diese Feuerlösch-Ordnung u. s. w.“ vor den Worten „zu Sedermanns Einsicht stets offen zu halten“ eingeschaltet werde „in der ortsüblichen Sprache (resp. Landessprachen)“. Ich fühle mich bemüßigt, diese Einschaltung zu beantragen, damit im Vorhinein den Zwistigkeiten, die etwa vorkommen sollten, ein Niegel vorgeschoben werde.

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. Freih. v. **Berg** (G.-G.-B.): Ich möchte mir erlauben aus den von dem Herrn Regierungsvorsteher entwickelten Gründen folgenden Antrag einzubringen: Es mögen nach den Worten „diese Feuerlösch-Ordnung“ eingeschaltet werden: „und die von der Gemeinde-Vertretung zur Verhütung von Bränden erlassenen Vorschriften (§ 2)“.

(Der Antrag wird unterstützt.)

Abg. Freih. v. **Sackelberg** (G.-G.-B.): Ich habe mich zum Worte gemeldet zu dem Antrage des Herrn Abg. Bošnjak. Merital, was den Inhalt betrifft, habe ich gar nichts dagegen, denn es ist naturgemäß, daß die Verkündigung in den Gemeinden in jener Sprache stattfinden muß, welche der Bevölkerung verständlich ist. Wenn ich aber trotzdem gegen diesen Antrag jetzt stimmen werde und auch Sie meine Herren bitte, denselben abzulehnen, so geschieht es deshalb, weil das eigentlich eine Frage der politischen Verwaltung und der Gemeinde-Ordnung ist. Diese Frage findet dort ihre Beantwortung, und es ist ganz überflüssig, sie hier in ein Specialgesetz über die Feuerlösch-Ordnung hineinzunehmen. Aus diesem Grunde und nicht aus meritalen Gründen werde ich gegen den Antrag des Herrn Abg. Bošnjak stimmen.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Ritter v. **Besteneck**:

„Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Berg betrifft, so erlaube ich mir, vor Allem zu bemerken, daß ich abermals als Berichterstatter Namens des Ausschusses mich nicht für und nicht gegen denselben aussprechen kann, daß ich jedoch glaube, daß, wenn dieser Antrag dem Ausschusse vorgelegen wäre, dieser gegen denselben keine Einwendung erhoben hätte, weil dieser Antrag eben nur eine Verdeutlichung des Selbstverständlichen enthält. Ich persönlich erkläre mich auch für denselben.“

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Bošnjak betrifft, so bin ich in einer Beziehung vollkommen der Ansicht des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Sackelberg, es wäre die Einschaltung in Bezug auf die Sprache,

in welcher die Verlautbarung zu geschehen habe, die Statuirung einer Norm, die in ein derartiges Specialgesetz entschieden nicht hineingehört; denn wenn wir anordnen wollten, wie die Verlautbarung stattfinden habe, dann müßte man z. B. auch vorschreiben, in welcher Sprache das Protokoll nach § 4 und nach § 41 aufzunehmen sei, es müßte der ganze Gesetzentwurf wieder an den Gemeinde-Ausschuß zurückgewiesen werden, damit derselbe sorgsam nachsehe, ob nicht auch noch an irgend einer anderen Stelle eine derartige Bestimmung eingefügt werden müsse.

Ich glaube, es ist nicht Aufgabe einer Feuerlösch-Ordnung, Bestimmungen über die Amtsführung der Gemeinden zu geben. Die Gemeinde-Vertretungen werden darüber im Allgemeinen Beschluß fassen, in welcher Sprache sie amtieren wollen und der Gebrauch, der in einer Gemeinde herrscht, wird auch bei der Verlautbarung der Verfügungen in Feuerlösch-Angelegenheiten zum Ausdruck kommen.

Ich glaube, wenn dieser Antrag dem Gemeinde-Ausschusse vorgelegen wäre, so wäre dieser, wenigstens der Mehrheit nach, der gleichen Ansicht gewesen und ich muß mich daher entschieden gegen diesen Antrag aussprechen.

(§ 53 wird mit der vom Abgeordneten Freiherrn v. Berg beantragten Einschaltung angenommen, der vom Abgeordneten Bošnjak beantragte Zusatz wird abgelehnt.)

§ 54 (früher 52) lautet (liest): „Durch dieses Gesetz wird die Feuerlösch-Ordnung für Steiermark vom 9. Februar 1857, L.-G. u. B.-B. Nr. 4, außer Kraft gesetzt.“

(§ 54 wird ohne Debatte angenommen.)

§ 55 (früher 53) lautet (liest): „Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

(§ 55 wird ohne Debatte angenommen.)

Der Titel und Eingang des Gesetzes lauten (liest):

„Gesetz

vom . . . . .

enthaltend eine Feuerlösch-Ordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz.

Ueber Antrag des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich zu verordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Durch die Einschaltung zweier Paragraphen ist es außer den Aenderungen, welche bei der Verlesung der Paragraphen sogleich von mir vorgenommen werden konnten, nothwendig geworden, die bereits gefaßten Beschlüsse in Bezug



auf den Wortlaut der §§ 4, 10, 20 und 24 abzuändern. Im § 4 wird es nämlich statt §§ 16, 17, 18, 19 und 20 jetzt heißen müssen: 17, 18, 19, 20 und 21.

Im § 10 muß es statt „§ 47“ heißen „§ 49“ und im § 24 in der letzten Zeile statt „33 und 45“ „34 und 47“, ferner muß es im § 20 heißen: „aus den im § 17 angeführten“.

**Landeshauptmann:** Ich bitte, diese durch die Einschaltungen nothwendig gewordenen Ziffern-correcturen zur Kenntniß zu nehmen.

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Besteneck:** Der Gemeinde-Ausschuß beantragt weiter (liest):

„2. der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, zum Zwecke der Ueberwachung der Durchführung dieses Gesetzes in den Jahren 1886, 1887 und 1888 einen Sachmann gegen Zuerkennung einer entsprechenden Remuneration, beziehungsweise eines Reisepauschales aus dem Feuerwehrfonde in die einzelnen Gemeinden zu entsenden.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Endlich beantragt der Ausschuß (liest):

„3. der Landes-Ausschuß wird gleichzeitig beauftragt, längstens im Jahre 1889 zu berichten, ob sich die Entsendung des Sachmannes bewährte, beziehungsweise ob die Kosten dieser Entsendung im richtigen Verhältnisse zu den erzielten Erfolgen stehen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind

#### Verichte über Petitionen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter **Bärnfeind** die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses **Bärnfeind** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre im Namen des Sonderausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten zu referiren über die Petition Nr. 34 der Gemeinde Lugitsch um Abtrennung der Ortschaften Radisch und Aug von der Steuergemeinde Lugitsch.

Die Gemeinde Lugitsch und Consorten, recte die Gemeindevertretung Lugitsch und 76 Inassen dieser Gemeinde führen für ihr Ansuchen folgende Gründe an:

Die Ortschaft, beziehungsweise Steuergemeinde Lugitsch ist von den Ortschaften Radisch und Aug durch eine sehr hohe Bergfette abgegrenzt und von denselben eine Stunde entfernt; sie gehört mit Schule und Pfarre nach Jägerberg, während Radisch und Aug jenseits des Berges, dicht aneinander geschlossen sind und mit Schule und Pfarre nach Gnas gehören. Diese natürliche Abgrenzung bewirkt ein vollständiges Auseinandergravitiren

der genannten Ortschaften, so daß sie sich fortwährend fremd einander gegenüberstehen und fortwährend betreffs ihrer Gemeindebedürfnisse einander entgegnetreten und sich nie über etwas Gemeinnütziges einigen können. Dieser Petition gegenüber, welcher außer den angeführten Unterschriften nur das Gemeinde-Ausschuß-Beschlußprotokoll, nicht aber die zur Spruchreise nöthigen Belege, die gesetzlich ordnungsmäßige Zustimmung der Urwähler-Versammlung, der Nachweis der vorangegangenen Trennung des gemeinsamen Vermögens, noch ein auf diese Trennung bezughabendes Gutachten der politischen Behörde beiliegen, stellt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition der Gemeinde Lugitsch und Consorten um Trennung der Ortschaften Radisch und Aug von der Steuergemeinde Lugitsch im Bezirke Kirchbach und Constituirung einer eigenen Ortschaft-Gemeinde, wird dem Landes-Ausschusse zur näheren Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann-Stellvertreter** (den Vorsitz übernehmend): Ich ersuche den Herrn Berichterstatter im Referate fortzufahren.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Abgeordneter **Bärnfeind:** Ich habe weiters die Ehre zu berichten über die Petition Nr. 92 der Steuergemeinde Sonobizdorf und Preloge um Abtrennung vom Markte Sonobiz.

Hoher Landtag! 107 Inassen der Steuergemeinde Sonobizdorf und Preloge sind mit der Petition Nr. 92 um Abtrennung vom Markte Sonobiz, mit welchem selbe seit dem Jahre 1865 und, wie sie sagen, versuchsweise als eine Ortsgemeinde gleichen Namens vereinigt sind, bittlich eingeschritten, wobei selbe anführen, daß schon im vorigen Jahre der Markt Sonobiz allein das gleiche Ansuchen um eine solche Abtrennung des Marktes Sonobiz und Constituirung desselben als selbstständige Gemeinde gestellt hat, und daß sie mit diesem Ansuchen vollständig übereinstimmen, da sie aus dieser Trennung vom Markte Sonobiz und in der Constituirung einer selbstständigen Gemeinde eine ihren bauerlichen Interessen billigere Verwaltung erhoffen. Nun allerdings hat der Landes-Ausschuß in seinem Berichte, Seite 8, über dieses genannte Trennungsgesuch sich bereits in folgender Weise ausgesprochen: „Desgleichen ist der Landes-Ausschuß auch nicht in der Lage, die Petition der Gemeinde-Vorsteherung Sonobiz um Wiederabtrennung der Steuergemeinden Sonobizdorf und Preloge von der Marktgemeinde Sonobiz, welche Petition laut Sitzungs-Beschluß vom 4. October 1884 dem Landes-Ausschusse zur Erhebung



und Antragstellung abgetreten wurde, dem hohen Landtage zur Würdigung anzuempfehlen, da ein Grund für die Trennung gar nicht vorliegt, diese von den Bewohnern gar nicht gewünscht wird und lediglich von der Gemeinde Sonobitz deshalb angestrebt wird, weil angeblich die Bewohner der abzutrennenden Gemeinden der Verwaltung und Geschäftsführung der Ortsgemeinde Sonobitz ein gewisses Mißtrauen entgegenbringen und die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß im Laufe der Zeit in Folge von Agitationen eine Gemeinde-Vertretung gewählt werden könnte, in welcher die bürgerlichen Elemente des Marktes sich in der Minorität befinden würden. Die k. k. Statthalterei hat sich gleichfalls gegen die beantragte Trennung ausgesprochen.“ Der Gemeinde-Ausschuß glaubte trotz dieses Berichtes des Landes-Ausschusses diese Petition dem Landes-Ausschusse zur weiteren Erhebung und Berichterstattung zuweisen zu sollen, weil sich in Folge dieser Petition die Situation wesentlich geändert hat. Diese Petition beweist gerade das Gegentheil von dem, was als Grund des Trennungsansuchens für die im Berichte des Landes-Ausschusses erwähnte Ablehnung angeführt wird, daß nämlich die Trennung von den Bewohnern gar nicht gewünscht wird. Daß sich auch die Statthalterei gegen die angesuchte Trennung ausgesprochen hat, war selbstverständlich, da nach dem Berichte des Landes-Ausschusses kein Grund zur Trennung vorlag. Diese zwei Gemeinden haben vormalig als Ortsgemeinden bestanden. Ihre Fähigkeit, die ihnen zukommenden Obliegenheiten, sowohl im eigenen, als im übertragenen Wirkungskreise zu erfüllen, geht aus dem Umstande hervor, daß die Gemeinde Sonobitzdorf 1206, die Gemeinde Preloge 1822 Joch Grundfläche, somit beide 3028 Joch umfassen, wodurch ihnen eine bedeutende Summe von Steuergulden zufällt. Auch diese Petition ist wie die erste, ebenfalls nicht in spruchreifer Weise belegt. Der Gemeinde-Ausschuß empfiehlt daher die Annahme des folgenden Antrages (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition der Steuergemeinde Sonobitzdorf und Preloge um Trennung vom Markte Sonobitz und um Constituirung einer eigenen Ortsgemeinde, wird dem Landes-Ausschusse zur näheren Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Ich ersuche nun den Herrn Abg. Dr. Schuß im Namen des Unterrichts-Ausschusses Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Schuß** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, zu berichten über die Petitionen Nr. 52, 54, 79 des Johann Fraß, des Franz Könighofer und des Mi-

chael Mauritsch um Erhöhung ihrer Ruhegehalte, resp. Verleihung der vollen Pension.

So sehr der Unterrichts-Ausschuß gewünscht hätte, diesen Bittgesuchen entsprechen zu können, so standen doch gewichtige Bedenken dagegen. Nach dem § 57 des Reichs-Gesetzes vom 14. Mai 1869 ist das verwaltende Organ des Schullehrer-Pensionsfondes der k. k. Landes-Schulrath, und auch die Ministerial-Berordnung vom 28. Februar 1872, Nr. 1082, spricht die Verwaltung des Schullehrer-Pensionsfondes dem Landes-Schulrath zu. Dieselbe Bestimmung enthält auch der § 75 des Landes-Gesetzes vom 4. Februar 1870. Wollte der h. Landtag den Wünschen der Petenten entsprechen, so müßte dann der erhöhte Betrag der Pensionen den Petenten aus dem Landesfonde zugewiesen werden, und es würde dadurch ein Präjudic geschaffen, über welches man sich später gewiß nicht freuen würde. Deshalb erlaubt sich der Unterrichts-Ausschuß den Antrag zu stellen (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Petitionen der pensionirten Oberlehrer Johann Fraß (Nr. 52), Franz Könighofer (Nr. 54) und Michael Mauritsch (Nr. 79) werden dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, nach Einholung der Wohlmeinung des k. k. Landes-Schulrathes über dieselben, eventuell in der nächsten Landtags-Session geeignete Anträge zu stellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann-Stellvertreter:** Ich ersuche nun den Herrn Abg. Dr. Mit. v. Besteneck zu referiren.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. Mit. v. **Besteneck** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre zu berichten über die Petition (Nr. 15) des Schul-Ausschusses der allgemeinen gewerblichen Fortbildungsschule in Pettau um Gewährung einer Unterstützung.

Der genannte Schulausschuß führt aus, daß die dortige Fortbildungsschule aus einem Vorbereitungscurse und zwei Classen besteht und mit der dortigen Knaben-Volksschule verbunden ist. So wie der h. Landtag in früheren Jahren derartige Petitionen dem Landes-Ausschusse zur Berücksichtigung aus dem gewährten Credite zugewiesen hat, erlaubt sich der Unterrichts-Ausschuß auch in diesem Falle den Antrag zu stellen (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Petition Nr. 15 des Schul-Ausschusses der gewerblichen Fortbildungsschule in Pettau um Gewährung einer Subvention aus dem Landesfonde wird dem Landes-Ausschusse zur entsprechenden Berücksichtigung bei Inanspruchnahme des für gewerb-



liche Fortbildungsschulen pro 1886 präliminirten Betrages von 2000 fl. abgetreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Berichterstatter Dr. Ritter v. **Besteneck**: Ich habe ferner über die Petition Nr. 21 des Directoriums des steierm. Lehrerbundes in Graz um Abänderung, resp. Ergänzung des § 29 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 zu referiren.

Das Directorium ist in Folge eines Beschlusses der Lehrervereine um eine Ergänzung dieser Gesetzesbestimmung eingeschritten, welche besagt: „Jeder Leiter einer Schule hat das Recht auf eine aus mindestens zwei Zimmern und den erforderlichen Nebenlocalitäten bestehende Wohnung.“

In dieser Petition führt das Directorium aus, daß es häufig vorkommt, daß wenn nur ein Zimmer zur Disposition steht und der Schulleiter von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch macht, und die Beistellung eines zweiten Zimmers verlangt, diesem Ansuchen einfach dadurch entsprochen wird, daß man in das eine Zimmer eine Zwischenwand stellt, wodurch der betreffende Schulleiter angeblich in seinen Rechten verletzt sei.

Außerdem wird in der Petition gesagt, daß die Nebenlocalitäten sehr häufig in einer nicht entsprechenden Weise zur Verfügung gestellt werden.

Der Schul-Ausschuß hat sich den Bedenken, die in dieser Petition zum Ausdruck gebracht sind, nicht verschließen können, er stimmt vielmehr dem bei, daß die Erfahrung gelehrt hat, daß in manchen Fällen wirklich die Rechte des Schulleiters in der angegebenen Weise verkürzt werden. So wie wir die Erfüllung der Pflichten seitens der Schulleiter verlangen, ebenso müssen wir auch die Rechte derselben streng wahrhaftig, und es ist ganz gewiß nur ein billiges Verlangen, daß ihnen das, was ihnen das Gesetz zuspricht, auch gewährt werde. Es läßt sich nun freilich schwer sagen und genau bestimmen, woraus die Nebenlocalitäten bestehen müssen, und wie groß der Cubikraum Luft in den Zimmern sein müsse, denn es ist ein großer Unterschied, ob die Schule hoch im Gebirge oder ob sie im Flachlande sich befindet.

Es läßt sich daher in dieser Richtung dem Wunsche der Lehrervereine nicht vollkommen Rechnung tragen und der Unterrichts-Ausschuß hat geglaubt, dem berechtigten Theile des Petitionums durch folgenden Antrag entsprechen zu sollen (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Petition des steierm. Lehrerbundes um Ergänzung des § 29 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 wird dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage zugewiesen, sich an den k. k. Landes-Schulrath mit dem Ersuchen zu wenden, derselbe wolle die

entsprechenden Weisungen erlassen, damit den Schulleitern in sanitärer Beziehung vollkommen entsprechende, demnach vor allem genügend große Wohnräume, sowie die gebührenden Nebenlocalitäten zugewiesen werden.“

Abg. **Bärnfeind**: Obwohl der Antrag des Unterrichts-Ausschusses dahin geht, daß diese Petition mit dem Auftrage der Eibernahme des Landesschulrathes dem Landes-Ausschusse zugewiesen werde, so glaube ich doch, daß es bei den Gemeinden große Besorgnisse wachrufen muß, wenn hier der Grundsatz ausgesprochen wird, daß eine Gemeinde nicht berechtigt sei, durch die Trennung eines großen Zimmers zwei Wohnungen herzustellen. Man muß sich doch vor Augen halten, daß dann viele Schulhausbauten neu aufgeführt werden müßten, weil die Wohnungen bisher noch ausreichten oder weil sonst die Gemeinden für die Lehrer Wohnungen mietten müßten. Bekanntlich sind die Auslagen für Schulbauten ohnedies groß, und sind viele Gemeinden gezwungen, große Umlagen zu machen, weshalb auch die Schulbauten allgemein verhaßt sind. Ich kann daher dieser Petition meine Zustimmung nicht geben.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. Ritter v. **Besteneck**: Der Unterrichts-Ausschuß hat sich bei seinem Beschlusse ganz gewiß auch die Frage vorgelegt, ob nicht durch eine zu weit gehende Billigung des Petitionums der Lehrervereine den Gemeinden eine zu große Belastung auferlegt würde. Es ist auch mit meinen Ausführungen gar nicht gemeint gewesen, daß eine Abtheilung eines großen Wohnzimmers in zwei Zimmer gar nie stattfinden könne; ich habe nur gesagt, daß es vorgekommen einzigen entsprechenden Zimmers, dieses entsprechende Zimmer in zwei unentsprechende Zimmer abgetheilt hat. Ich habe das nur als ein Beispiel angeführt, aber ich habe mich nicht allgemein gegen einen solchen Vorgang ausgesprochen; dann es kommt ja sehr häufig vor, daß man an das nicht vollkommen entsprechende Schulzimmer, zur Unterbringung eines entsprechenden Schulzimmers einen Zubau machte, und das bisherige Schulzimmer in zwei Wohnzimmer für den Schulleiter abtheilt.

Ich glaube, daß der Antrag des Unterrichts-Ausschusses in keiner Beziehung zu weit geht, daß durch denselben nur das Recht der Lehrer auf eine entsprechende Wohnung gewahrt wird. Dieses Recht können wir am allerwenigsten den Lehrern absprechen. Ich empfehle daher den Antrag des Ausschusses auf das Wärmste.

(Der Antrag des Unterrichts-Ausschusses wird angenommen.)



**Landeshauptmann:** (wieder den Vorsitz übernehmend): Ich bitte den Herrn Abg. Kaltenegger, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Kaltenegger** (v. d. Tribüne): Ich erlaube mir, über die Petition (Nr. 98) des Oberlehrers Johann Wladar um Gewährung einer Personalzulage oder Rückversetzung des Schulortes Straß in die III. Gehaltsklasse zu referieren.

Der Unterrichts-Ausschuß stellt folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei die Petition des Oberlehrers Johann Wladar dem Landes-Ausschusse zur kompetenten Erledigung abzutreten.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen).

**Landeshauptmann:** Ich bitte in der Berichterstattung fortzufahren.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Kaltenegger:** Die Petition (Nr. 17) des pens. Realschullehrers Josef Kottenbacher um Erhöhung der Altersversorgung gründet sich darauf, daß der Petent bereits 82 Jahre alt ist, einen thatsächlich sehr niederen Ruhegehalt besitzt, und außerdem noch Weib und Kind zu ernähren hat. Schon das hohe Alter an und für sich, dann die Rücksicht darauf, daß der Petent thatsächlich im Schulfache sich sehr verdient gemacht und durch seine anstrengende Thätigkeit ein schweres Leiden sich zugezogen hat, haben den Unterrichts-Ausschuß bewogen, folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei dem pens. Realschullehrer Josef Kottenbacher wegen besonders würdiger Berücksichtigung eine Gnadengabe von 160 fl. aus dem Landesfonde zu bewilligen.“

(Der Antrag des Unterrichts-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen).

**Landeshauptmann:** Ich bitte den Herrn Abg. Dr. Aufferer, den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Aufferer** (von der Tribüne): Das Directorium des steierm. Lehrerbundes bittet mit Petition Nr. 20, um Regelung der Rechtsverhältnisse der Industriallehrerinnen und um Systemisirung von Lehrstellen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten.

Bezüglich der Systemisirung ist der Unterrichts-Ausschuß der Ansicht, welche auch der Landes-Ausschuß in seinem Thätigkeitsberichte ausgesprochen hat, daß auf eine solche dormalen, insoweit eine Stabilität in der Volks-

schulbewegung noch nicht zu constatiren ist, nicht eingegangen werden könne. Jener Theil jedoch, welcher die Altersversorgung betrifft, ist bereits durch einen Antrag des Finanz-Ausschusses erledigt, indem wir auf eine gewisse Reihe von Jahren 1000 fl. als Subvention für den Verein zur Unterstützung arbeitsunfähiger Arbeitslehrerinnen eingestellt haben.

Mit Rücksicht darauf stellt der Unterrichts-Ausschuß folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Mit Rücksicht auf den Bericht des Landes-Ausschusses über den Aufwand für die Volksschulen (S. 76) ist der Landtag nicht in der Lage, auf eine sofortige Regelung der Rechtsverhältnisse der Industriallehrerinnen und die Systemisirung von solchen Lehrstellen einzugehen. Jener Theil der Petition, der die Altersversorgung der Industriallehrerinnen betrifft, ist durch den betreffenden Beschluß der Sitzung vom 9. December 1885 schon erledigt.“

(Der Antrag des Unterrichts-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen).

**Landeshauptmann:** Ich bitte in der Berichterstattung fortzufahren.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. **Aufferer:** Ich habe ferner zu referiren über die Petition (Nr. 71) des Comité's der permanenten Lehrmittel-Ausstellung in Graz um Gewährung einer Geldunterstützung. In Uebereinstimmung mit dem gleichen Antrage des Finanz-Ausschusses und dem Präliminare für das Jahr 1886 hat der Unterrichts-Ausschuß, nach eingehender Debatte beschlossen, folgenden Antrag dem hohen Landtage vorzulegen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es werde dem Comité der permanenten Lehrmittel-Ausstellung in Graz für das Jahr 1886 eine Subvention von 100 fl. aus dem Landesfonde, wie sie bereits in's Präliminar pro 1886 eingestellt ist, bewilliget.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen).

**Landeshauptmann:** Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Ritter v. Besteneck die Berichterstattung zu übernehmen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. Ritter v. **Besteneck:** Es liegt eine Petition (Nr. 107) der Gemeinde-Vertretung der Landeshauptstadt Graz vor um Systemisirung von Industriallehrerinnen-Stellen an den Mädchenvolks- und Bürgerschulen in Graz.

In Folge eines vorjährigen Landtags-Beschlusses hat sich der Landes-Ausschuß mit dem k. k. Landes-Schulrathe



wegen Bestellung je einer Arbeitslehrerin an jeder Volks- und Bürgerschule in Graz in's Einvernehmen gesetzt. Es waren schon vorher an allen Schulen der Landeshauptstadt Graz Arbeitslehrerinnen bestellt, nur nicht an der Franz-Josefs- und St. Andra-Schule. Für diese beiden Schulen wurde seither in Folge des gepflogenen Einvernehmens auch je eine Industriellehrerin ernannt. Nach der Petition handelt es sich nun darum, einerseits auch für die noch zu eröffnende Schule in der Hirtengasse eine Industriellehrerin zu bestellen und weiters für eine andere Industriellehrerin, welche in den Ruhestand treten soll, einen Ersatz zu schaffen.

Dieser Wunsch wird eigentlich schon durch die Ausführung des vorjährigen Landtagsbeschlusses eine günstige Erledigung finden und es ist nicht erst nothwendig, diesbezüglich auch heuer einen speciellen Beschluß zu fassen. Die Gemeindevertretung der Landeshauptstadt Graz bittet jedoch auch um Systemisirung der Arbeitslehrerinnen-Stellen. Bisher wurde der Ausdruck „Creirung“ gebraucht. Der Unterschied ist darin gelegen, daß bei der Systemisirung, Beerdigung und Pensionsfähigkeit eintritt, während bei der bloßen Ernennung diese Momente wegfallen. Der hohe Landtag kann nun freilich nicht eine Systemisirung beschließen, solange nicht die Grundsätze für eine derartige Systemisirung für das ganze Land beschlossen worden sind und es kann daher der Petition der Gemeindevertretung von Graz in diesem Punkte nicht unbedingt Folge gegeben werden. Andererseits ist es ganz gewiß nur ein billiges Verlangen der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt, daß sie bezüglich der Bestellung von Lehrkräften vorzugsweise berücksichtigt werde, da es eine bekannte Thatsache ist, daß der 7%ige Zuschuß, welchen die Stadt Graz zu dem Landes-Schul-fonde zahlt, um mindestens 10.000 fl. jährlich höher ist, als der für die Lehrergehälter der Stadt Graz entfallende Betrag. Es würde also bei der fixen Bestellung von Arbeitslehrerinnen für alle Volks- und Bürgerschulen der Landeshauptstadt Graz keine Ueberschreitung gegenüber dem Beitrage der Landeshauptstadt zum Landes-Schul-fond stattfinden. Der Schul-Ausschuß beantragt deshalb (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, sich wegen Systemisirung je einer Arbeitslehrerin-Stelle an jeder Mädchen-Volks- und Bürgerschule in Graz mit dem k. k. Landes-Schulrath in das Einvernehmen zu setzen.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der Herr Abg. Freih. v. Hackelberg wird an Stelle des abwesenden Hrn. Berichterstatters Koller referiren.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freih. v. **Hackelberg** (v. d. Tribüne): Ich habe die Ehre zu referiren über die Petition (Nr. 114) des Alois Grabner, Oberlehrers an der vierclassigen Volksschule in Radkersburg, um Wiederverleihung einer ihm entzogenen Personalzulage.

Der Unterrichts-Ausschuß beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

In Würdigung der für diese Petition sprechenden Billigkeitsrückichten tritt der Landtag dieselbe dem Landes-Ausschusse mit dem Auftrage ab, sich mit dem Landes-Schulrath diesbezüglich in das Einvernehmen zu setzen.“

Ich hätte eigentlich diesem Antrage nichts weiter beizufügen, nachdem er einen vertagenden Charakter hat und ich nicht zweifle, daß das hohe Haus demselben beistimmen wird. Mit Rücksicht auf den Landes-Ausschuß und den k. k. Landes-Schulrath will ich jedoch einige Worte beifügen.

Die Verhältnisse, die den Inhalt dieser Petitionen bilden, sind wirklich solche, daß ihnen Rechnung getragen werden möge; es ist nämlich dieser Lehrer durch die Zurückversetzung der Stadtschule aus einer höheren in eine niedere Classe bedeutend schlechter gestellt, als der Lehrer der dortigen sogenannten Land-schule. Zudem ich mir vorbehalte in dem Falle, als Einwendungen erhoben und weitere Aufklärungen gewünscht werden, dieselben zu geben, empfehle ich die Annahme des Antrages des Unterrichts-Ausschusses.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Es folgen nun Berichte des Petitions-Ausschusses über Petitionen.

Abg. Freih. v. **Moscon** (S.-S.-B.): Im Namen des Petitions-Ausschusses beantrage ich die folgenden Petitionen in vertraulicher Sitzung zu behandeln.

**Landeshauptmann:** Ich ersuche das Publikum den Saal zu verlassen. (Nach Räumung der Gallerie wird der Antrag Moscon angenommen.)

Ich ersuche nunmehr die Herren Berichterstatter und Stenografen, den Saal zu verlassen.

(Die öffentliche Sitzung wird um 1 Uhr 10 Min. in eine vertrauliche umgewandelt. — Nach Schluß derselben und Wiederaufnahme der öffentlichen Sitzung um 1 Uhr 30 Minuten):

Der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten wird für heute Nachmittag 4 Uhr, zu einer Sitzung im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Dr. Wannisch eingeladen.



Der Landescultur-Ausschuß hält diesen Nachmittag um 4 Uhr im Bureau des Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzers Freih. v. Berg eine Sitzung ab.

Der Finanz-Ausschuß hält heute nach der Landtagssitzung eine Sitzung ab. Tagesordnung: Eibiswalder-Anlehen.

Der Unterrichts-Ausschuß hält heute nach der Landtagssitzung im Sitzungssaale eine Sitzung ab.

Die nächste Sitzung schlage ich für Dienstag den 15. December 1885, 10 Uhr Vormittag vor (Zustimmung) und zwar mit folgender

### Tagesordnung :

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Dr. Aufferer und Genossen, betreffend die Abänderung des § 2 des Landes-Gesetzes vom 10. December 1868, wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend das Verbot des Vogelfanges. (Beilage Nr. 67.)

2. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 27), betreffend die Erwerbung von Realitäten und Gründen in Sauerbrunn. (Beilage Nr. 71.)

3. Anträge des Finanz-Ausschusses zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 31) über einen Erweiterungsbau der Tobtracte in der Landes-Irrenanstalt Feldhof und zum Berichte des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 29) über die Einrichtung der Wasserleitung in der Landes-Irrenanstalt Feldhof. (Beilage Nr. 72.)

4. Anträge des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 7), betreffend die Abwicklung des 1809er Zwangsdarlehens, sowie der

älteren Domesticalschuld des Landes Steiermark. (Beilage Nr. 73.)

5. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 5) mit dem Antrage auf Systemisirung einer Lehrstelle für Religion in Verbindung mit slovenischer Sprache am Landes-Untergymnasium in Pettau. (Beilage Nr. 64.)

6. Antrag des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die demselben zur Vorberathung und Berichterstattung zugewiesene Vorlage des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 33), betreffend das Ansuchen der Stadtgemeinde Pettau um Bewilligung der Einhebung einer Abgabe auf den Verbrauch von Bier und Spirituosen. (Beilage Nr. 66.)

7. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 25), betreffend die Ausscheidung des Marktes Uebelbach aus dem Verbande der Ortsgemeinde Uebelbach und Constituirung zur selbständigen Ortsgemeinde. (Beilage Nr. 68.)

8. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 28) betreffend die Bewilligung erhöhter Gemeinde-Umlagen in der Marktgemeinde Eibiswald. (Beilage Nr. 69.)

9. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 24) über den Entwurf einer Feuerlösch-Ordnung für die Landeshauptstadt Graz und ihre nächste Umgebung. (Beilage Nr. 70.)

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen. (Schluß der Sitzung 1 Uhr 35 Minuten.)